



Masterplan Stadt Brandenburg an der Havel

Anlagenband 1 / Anlage 1:

Die „kreislichen“ Aufgaben der Stadt Brandenburg an der Havel und die Auswirkungen auf die Stadt durch den Verlust der Kreisfreiheit

[Stand: 25. Oktober 2006]



mit Unterstützung von **Ernst Basler + Partner** GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Vorüberlegungen.....	1
2	Arbeitsauftrag und Vorgehensweise	3
3	Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform	4
3.1	Vorbemerkungen	4
3.2	Rechtliche Darstellungen	4
3.2.1	Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform	5
3.2.2	Überlegungen zu einer Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform im Land Brandenburg 2010	6
3.3	Zwischenresümee	8
4	Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel als Oberzentrum im Land Brandenburg und die Auswirkungen der „geplanten“ Kreisgebietsreform.....	9
4.1	Stadt Brandenburg an der Havel, ein Oberzentrum.....	9
4.2	Brandenburg an der Havel - ein regionaler Wachstumskern.....	10
4.3	Die Stadt Brandenburg an der Havel und ihre Entwicklung im Land in Zahlen.....	11
4.4	Überlegungen im Hinblick auf die geplante Reform	12
4.5	Kreisliche Aufgaben der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.....	14
4.6	Inhalt der Aufgaben und Auswirkungen bei Verlust der Kreisfreiheit auf die Stadt Brandenburg an der Havel.....	15
4.6.1	Wirtschaftsförderung	16
4.6.2	Aufgaben als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	18
4.6.3	Gewährträger für die Mittelbrandenburgische Sparkasse	19
4.6.4	Kultureinrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel.....	19
4.6.5	Umwelt- und Naturschutz	20
4.6.6	Untere Bauaufsichtsbehörde	26
4.6.7	Untere Denkmalschutzbehörde	27
4.6.8	Straßenbaulastträger für Kreisstraßen	27
4.6.9	Katasterbehörden	28
4.6.10	Sozialwesen	29
4.6.11	Bildungswesen	33
4.6.12	Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz	37
4.6.13	Untere Gesundheitsbehörde	40
4.6.14	Kreisordnungsbehörde	42
4.6.15	Untere Landesbehörden im Ordnungsbereich	42
4.6.16	Teilbereiche im Gewerberecht	43
4.6.17	Schorndorfsteinfegerwesen	44
4.6.18	Untere Straßenverkehrsbehörde	45
4.6.19	Recht zur Regelung offener Vermögensfragen / Vermögensgesetz	45
4.6.20	Recht der Sozialversicherung	46
4.6.21	Standesamtsaufsicht	46
4.7	Zusammenfassung.....	47
5	Schlussbetrachtungen.....	48

Anmerkung:

Aus sprachlich-stilistischen Gründen wird in der vorliegenden Arbeit bei Personenbezeichnungen weitestgehend auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet. An dieser Stelle sei ausdrücklich betont, dass i. d. R. dennoch beide Geschlechter gemeint sind.

Herausgeber und Bearbeitung:
Stadt Brandenburg an der Havel
Neuendorfer Straße 90
14470 Brandenburg an der Havel
Telefon 03381 / 587000
Fax 03381 / 587004
E-Mail info@stadt-brb.brandenburg.de
Internet www.stadt-brandenburg.de

mit Unterstützung von:
Ernst Basler + Partner GmbH
Tuchmacherstraße 47
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 74 75 90
Fax 0331 / 74 75 9 90
E-Mail info@ebp.de
Internet www.ebp.de

Oktobe 2006

1 Vorüberlegungen

Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt ist ein Oberzentrum im Land Brandenburg, welches der Versorgung der Region westlich der Metropole Berlin dient.

Die Stadt Brandenburg an der Havel steht, wie die gesamte Region, in den nächsten Jahren vor einer Vielzahl sich zum Teil überlagernder Herausforderungen. Diese zu Chancen für die Entwicklung der Stadt zu entwickeln bedarf es enormer gemeinsamer Anstrengungen.

Die Stadt muss sich u. a. mit den neuen Förderbedingungen/-programmen in der EU-Interventionsperiode 2007 bis 2013 sowie mit Landesplanungen für

- die Metropol-Region Berlin-Brandenburg,
- den Masterplan „Stadtumbau“,
- die Förderung der regionalen Wachstumskerne,
- eine Funktionalreform sowie
- eine Kreisgebietsreform

auseinandersetzen und diesen überzeugend in geeigneter, zukunftsorientierter Form begegnen.

Für die Stadt Brandenburg an der Havel insgesamt resultieren hieraus unmittelbare konzeptionelle Anforderungen mit Hilfe derer die Stadt sich eindeutig über ihre eigenen Entwicklungsziele positionieren muss. Hierzu wird derzeit ein „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“ erarbeitet.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Stadt Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt darzustellen und einer Prüfung zu unterziehen.

Nach den derzeitig rechtsgültigen Landesplanungen ist grundsätzlich sichergestellt, dass Brandenburg an der Havel im System der zentralen Orte eine besondere Aufgabe wahrzunehmen hat und wahrnehmen kann. Eine fundamentale Grundlage hierfür ist die Kreisfreiheit.

Zur Finanzierung dieser mit der Kreisfreiheit verbundenen zusätzlichen Aufgaben erhalten die kreisfreien Städte, gemessen an den kreisangehörigen Gemeinden, eine verbesserte Finanzausstattung vom Land. Da derzeit alle kreisfreien Städte im Land Brandenburg auch Oberzentren sind, werden damit auch oberzentrale Funktionen sichergestellt und finanziert.

Mit seinen Vorstellungen zu einer möglichen Kreisgebietsreform hat der Finanzminister des Landes Brandenburg, Rainer Speer, die Diskussion über mögliche Veränderungen im Bestand der Landkreise und kreisfreien Städte neu entfacht.

Innerhalb der laufenden Legislaturperiode des Landtages des Landes Brandenburg, d. h. bis zum Jahre 2009, soll es zu keiner Kreisgebietsreform kommen. Es sollen jedoch die nötigen Voraarbeiten erfolgen.

Nach den derzeitig bekannten Planungen des Finanzministers wird die Stadt Brandenburg an der Havel den Status einer kreisfreien Stadt verlieren und zukünftig in einen von sechs zu bildenden Großkreisen eingegliedert werden.

Sechs große Landkreise in Brandenburg

Vorschlag von Finanzminister Rainer Speer



2 Arbeitsauftrag und Vorgehensweise

Aus Verantwortung für die Zukunft der Stadt Brandenburg an der Havel haben sich die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 25.05.2005 zur Kreisfreiheit bekannt und die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Masterplanes für den Erhalt der Kreisfreiheit und die Stärkung des Oberzentrums Brandenburg an der Havel beauftragt.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurde in der Stadtverwaltung unter der Leitung des Beigeordneten Michael Brandt eine Arbeitsgruppe konstituiert, in der alle Verwaltungsressorts vertreten sind. Die rechtlichen Bedingungen für eine Kreisgebietsreform sowie die Auswirkungen für kreisfreie Städte unter Analyse der zu erwartenden Auswirkungen auf die Stadt Brandenburg an der Havel wurden dargestellt. Hieraus wurden Vorschläge und Forderungen abgeleitet.

Die Ergebnisse werden in den „Masterplan Stadt Brandenburg an der Havel“ eingearbeitet und im Juni 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

3 Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform

3.1 Vorbemerkungen

Für das Land Brandenburg ist eine effektiv und effizient arbeitende Verwaltung ein wichtiger Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Verwaltungseinheiten im gesamten Land müssen entsprechend der wesentlichen Bedürfnisse der Allgemeinheit strukturiert sein und den Anforderungen an kundenorientierte Dienstleistungsbetriebe gerecht werden. Dies gilt sowohl für die Verwaltungen auf Landesebene als auch für die Kommunalverwaltungen.

Hierzu sind neben der Verwaltungseinheiten auf der Landesebene auch die kommunalen Verwaltungseinheiten in Gemeinden (Städte und Gemeinden) und Gemeindeverbänden (Landkreisen) entsprechend aufzustellen. Soweit erforderlich sind die strukturellen Einheiten den gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernissen anzupassen und Einheiten zu schaffen, die überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge tragen und unterhalten können, wobei die kommunale Selbstverwaltung entsprechend zu stärken ist.

Diese Gebietskörperschaften handeln mit eigenen und übertragenen Rechten und Pflichten, wobei die Gemeinden die nicht die Stellung einer kreisfreien Stadt haben jeweils einem Landkreis als kreisangehörige Gemeinde angehören. Die kreisfreien Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen.

Die Gebietskörperschaften müssen in die Lage versetzt werden, eigene Aufgaben und die Aufgaben für Region und Land den Anforderungen der Zukunft entsprechend langfristig und kontinuierlich gerecht werden zu können. Dabei sind auch die oberzentralen und die kreislichen Aufgaben abzusichern.

Im Rahmen einer Kreisgebietsreform oder Kommunalgebietsreform kann sich der Zuschnitt von Landkreisen und kreisfreien Städten ändern. Dazu ist ein Gesetz erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür sind umfassender Literatur und Rechtsprechung dokumentiert.

3.2 Rechtliche Darstellungen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erkennt in Art. 28, Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung zu.

Es handelt sich hierbei um eine generelle Bestandsgarantie für Kommunen, nicht um eine individuelle Bestandsgarantie für einzelne Gemeinden und Landkreise. Landkreise und Gemeinden besitzen somit keine individuelle Garantie auf Unveränderlichkeit ihres eigenen Gebietes, sondern lediglich eine institutionelle Grundsatzgarantie. Landkreise und Gemeinden sind folglich nicht gegen Auflösung, Umbildung oder Neubildung gesichert.

In der Landesverfassung des Landes Brandenburg, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung ist diese institutionelle Selbstverwaltungsgarantie konkretisiert.

Veränderungen (Status und/oder Gebietsänderungen) können durch ein Gesetz des Landes nur aus Gründen des öffentlichen Wohls unter Anhörung der betroffenen Kommunen vorgenommen werden. Dabei ist der Eingriff in die Gebietshoheit nur zulässig, wenn und soweit er sich durch überörtliche Gründe und Wahrung des Grundsatzes der „Verhältnismäßigkeit“ rechtfertigen lässt.

Die vorgenannten Gesetze bieten den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten einen „gewissen“ Schutz der gerichtlich geltend gemacht werden kann. Anlässlich derartiger Geltendmachungen haben Landesverfassungsgerichte bei in anderen Bundesländern durchgeföhrten Kreisgebietsreformen Verfahrensvorgabe und Inhalte bestimmt, die auch bei einer Neukonstruktion der Landkreise im Land Brandenburg zu beachten sind. Hierbei stand die Überprüfung des Gemeinwohl-Begriffs stets im Mittelpunkt.

3.2.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform

Der Begriff „Gemeinwohl“ ("öffentliches Wohl") als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt uneingeschränkt der verfassungsrechtlichen Prüfung (LVG 1/94, Sachsen – Anhalt). Dies gilt nicht nur für das „ob“, sondern auch für das „wie“ der Maßnahme (VfGBg 230/03). Ebenfalls werden Motive und Ziele einer verfassungsrechtlichen Kontrolle unterworfen.

Die richterliche Prüfung der Zulässigkeit einer Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform beinhaltet eine Vielzahl von einzelnen Kernpunkten, in denen der Begriff des „Gemeinwohls“ jedoch eine überragende Rolle spielt. Maßgebliche verfassungsrechtliche Direktiven sind hierbei die Anhörungspflicht, das rechtsstaatliche Übermaßverbot und das sich hieraus ergebende Abwägungsgebot.

Verfassungsrechtliche Kernthemen sind daneben u. a.:

- größtmögliche Transparenz
- keine erkennbaren Mängel bei den zugrundeliegenden Erwägungen, Wertungen und Prognosen
- Angemessenes Verhältnis von Belastungen und Beeinträchtigung für Kommunen und ihre Einwohner zu den Vorzügen der Neuordnung (sog. Schaden- Nutzen- Bilanz / Verhältnismäßigkeit)
- Entscheidungen innerhalb des Leitbildes bzw. Systems der Neugliederung (sog. Systemtreue oder Systemgerechtigkeit)
- Dauerhaftigkeit der Entscheidung (z. B. Sachsen – Anhalt: 40 Jahre)
- Freiheit von willkürlichen Erwägungen
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der zu ändernden Ebene
- Schaffung von leistungsfähigeren Verwaltungseinheiten unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen
- Sicherung der Fähigkeit der Kommunen „auch die Aufgaben möglichst sachgerecht und effektiv zu erfüllen, die sich aus dem Sozialstaatsprinzip [...] ergeben“

Bedingt durch die Schwere des Eingriffs durch eine Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform müssen die Gründe, die für eine Veränderung vorliegen, erkennbar denen, die gegen eine Veränderung sprechen, überwiegen. Es ist dabei nicht nur auf das Interesse der Bevölkerung im betroffenen, neu zu gliedernden Verwaltungsraum, sondern auf das Interesse der Gesamtbevölkerung des Landes abzustellen und die Entscheidung zu treffen, die dem Gesamtwohl am besten entspricht. Hierbei hat der Gesetzgeber die maßgebliche Ausgangslage fehlerfrei zu ermitteln und in den wesentlichen Punkten der entscheidungsbegründenden Annahmen mängelfrei zu bleiben. Die der Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen, Wertungen und Prognosen müssen diese transparent und schlüssig tragen. Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls haben Vorrang vor allgemeinen Strukturüberlegungen (s.a. VfGBbg 34/01 v. 29. August 2002).

Kreisgebietsreformen / Kommunalgebietsreformen können neben „Neugliederungen“ auch „Mehrfachneugliederungen“ und „Rück – Neugliederungen“ beinhalten. Die „Messlatte“ an den Vertrauenschutz ist bei den verschiedenartigen Maßnahmen unterschiedlich anzulegen. Grundsätzlich können Kommunen darauf vertrauen, dass Maßnahmen des Gesetzgebers zur Strukturierung der Verwaltungseinheiten auf kommunaler Ebene dauerhaft bzw. langfristig angelegt sind. Zeiträume von 30 oder 40 Jahren sind in Literatur und Rechtsprechung als Regelmaßstab angelegt, sofern keine außergewöhnlichen Gründe nachweisbar vorgelegt werden können. Somit bedürfen Reformen, die innerhalb kürzerer Zeiträume stattfinden nachvollziehbarer Gründe, die auf in der Regel erheblich veränderten Situationen im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Veränderung beruhen.

3.2.2 Überlegungen zu einer Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform im Land Brandenburg 2010

Allgemeine Überlegungen

Seit der letzten Kreisgebietsreform / Kommunalgebietsreform im Land Brandenburg ist erst ein sehr kurzer Zeitraum (Kommunalgebietsreform 2002 / 2003) vergangen. Aufbauend auf andere Reformen (z. B. die Kreisgebietsreform des Jahres 1994) wurde 2002 / 2003 das Land neu aufgegliedert. Grundlagen waren u. a. die Überlegung, dass aus Sicht des Landes die relativ kleinen Verwaltungseinheiten nicht in der Lage waren ihre Aufgaben einwandfrei zu erfüllen (u. a. nicht ausreichend qualifizierter und überforderter Personalbestand, Mängel in der Daseinsvorsorge, unzureichende Finanzausstattung). Es wurden nun leistungsfähige Verwaltungseinheiten von ausreichender Größe geschaffen. Als weitere Ziele galten:

- Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung im Interesse der Bürger
- Verlagerung von Aufgaben auf die untere, nun leistungsstärkere Ebene (Verwaltungseinheit)

Dies sollte u. a. mit der Eingliederung von Umlandgemeinden in die Zentren gesichert werden.

Die Reform sollte u. a. nachweisliche Einsparungen im Sach- und Personalbereich der Verwaltungseinheiten bewirken. Es sollten durch die Kommunalgebietsreform des Landes Brandenburg 2002 / 2003 abschließend leistungsstarke, bürgernahe und zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen entstehen.

Dem Gebot der Dauerhaftigkeit folgend wäre nun für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren für die Kommunen Planungssicherheit zu erwarten gewesen.

Die derzeitigen Überlegungen für eine erneute oder fortführende Reform laufen dem Grundsatz der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit von Gebietsreformen im Grundsatz zuwider. Allerdings ist der Gesetzgeber nicht prinzipiell gehindert, eine Neugliederungsmaßnahme aufzuheben oder zu ändern, wenn diese sich ihm als Fehlentscheidung darstellt oder wenn ihm eine Regelung abweichenden Inhalts wegen veränderter Verhältnisse oder neuer Erkenntnisse notwendig oder zweckmäßig erscheint. Diese wären transparent und verfassungsrechtlich schlüssig darzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass nach den einschneidenden Reformmaßnahmen der letzten Jahre keine Phase der Ruhe und Planungssicherheit eintreten konnte. Es ist darzustellen, dass es sich um zwingend erforderliche Maßnahmen und nicht um ständig wechselnde gesetzgeberische Einfälle handelt.

Die bisherigen Maßnahmen sind zu evaluieren, mögliche Fehleinschätzungen der Vergangenheit und das teilweise Misslingen der Reformen sind überzeugend darzustellen. Alternativ wäre auf die veränderten Rahmenbedingungen abzustellen, die zum Zeitpunkt der bisherigen Reformen noch nicht abschätzbar waren. Darstellungen von schon in der Vergangenheit bekannten Fakten und Einschätzungen, insbesondere, wenn sie bei den bisherigen Reformen entscheidungsrelevant waren, wären verfassungsrechtlich nicht ausreichend, um erneute, tiefgreifende Einschnitte in die Kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Zukunftsplanungen muss der Gesetzgeber bekennen, ob er eine ausschließlich auf die Metropolregion Berlin ausgerichtete Infrastruktur will, oder ob er sich weiterhin in dem Rahmen, den die Raumordnung und Landesplanung bisher vorgeben und der Grundlage für die bisherigen Bemühungen um die Länderfusion Berlin-Brandenburg war, bewegen will.

Die zweite Variante deckt sich mit den bislang bekannt gewordenen Überlegungen zur Überarbeitung der Landesplanung und Raumordnung. Hier treten Oberzentrum und Kreisfreiheit in ein direktes Beziehungsverhältnis. Will man sich konsequent zum Oberzentrum bekennen, wie dies bislang der Fall war und was sich auch für die Zukunft abzeichnet, dann muss man auch die Möglichkeiten schaffen, dass Entscheidungsprozesse schnell und effektiv erfolgen.

Mit der zweiten Variante verbunden ist die Entscheidung, ob der Gesetzgeber im westlichen Teil des Landes mit der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel einen Entwicklungskern vorhalten und (mit) finanzieren will, der kreisfrei als Oberzentrum die Umlandregion versorgt und für diese als zentraler Ort die erforderlichen Zentren der Daseinsvorsorge vorrätig hält.

Entscheidet er sich für die erste Variante mit der Hochzonung / Zentralisierung von Aufgaben und Angeboten, ist dies mit einer Aufgabe regional bedeutender Zentren im Land mit entsprechender, negativer Auswirkung auf Bevölkerung und Wirtschaft verbunden und dürfte u. a. die Bereitschaft zur Länderfusion Berlin-Brandenburg schwinden lassen.

Außerdem dürften die Belastungen und Beeinträchtigung für die neugegliederten Landkreise/kreisfreien Städte und ihre Einwohner außer Verhältnis zu den Vorzügen der Neuordnung stehen (sog. Schaden-Nutzen-Bilanz), da im Vertrauen auf den Bestand der letzten Kreisgebietsreform eine Infrastruktur aufgebaut worden ist, deren Finanzierung (z. B. durch Zins und Tilgung) die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften noch auf Jahre erheblich belasten wird.

In der Evaluierung der bisherigen Reformen, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist, da sich Effekte und Ergebnisse der Reformen erst allmählich zeigen, müssen sich die kommunalen Gebietskörperschaften folgenden Problemen stellen:

- wachsende Qualitätserwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung,
- Verlagerung zusätzlicher Aufgaben aus den staatlichen in den kommunalen Bereich aus Gründen der Bürgernähe,
- zunehmende haushaltswirtschaftlich schwierige Situation für alle Kommunen in Deutschland,
- enormen Auswirkungen der demographischen Entwicklung, die schon aus Gründen der Küstenbelastung der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Dem steht gegenüber eine der Grundüberlegungen der bisherigen Reformen, die Schaffung von großenmäßig überlebens- und zukunftssicheren Verwaltungseinheiten. Im Bundesvergleich ist dabei zu beachten:

- Mindest-Einwohnerzahlen der Landkreise sind nicht Selbstzweck oder alleiniges Ziel. Entscheidend ist die Fähigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte auch künftig ihre Aufgaben zu erfüllen.
- Der Größenzuschmitt der Landkreise hat auch eine Begrenzung „nach oben“ zu beachten: Landkreise und kreisfreie Städte sind nicht nur – mittelbare – staatliche untere Verwaltungsbehörden, sondern auch Selbstverwaltungskörperschaften. Daraus folgt, dass das Gebilde nicht so groß werden darf, dass die kommunalpolitischen Entscheidungsträger ihren Zuständigkeitsbereich nicht mehr überblicken können, also die Auswirkungen ihrer Entscheidungen nicht mehr erkennen können.
- Die Bürger müssen „ihre“ Verwaltungseinheiten in zumutbarer Entfernung behalten und in angemessener Zeit erreichen können. Entfernnungen von bis zu 10 km werden allgemein noch als angemessen angesehen. Bei größeren Entfernnungen sind Untereinheiten oder Außenstellen einzurichten, die gewünschten Synergieeffekten und Einsparungsmaßnahmen entgegen stehen.
- Als Maximalgröße in Flächenhinsicht ergibt ein Ländervergleich, dass der flächenmäßig größte Landkreis Deutschlands über ca. 3.058 km² (Landkreis Uckermark, Brandenburg) verfügt. Der größte Landkreis des nächsten Bundeslandes liegt mit weitem Abstand deutlich unter 3.000 km².

Gebietskörperschaften mit oberzentralen Aufgaben (Oberzentren) in der aktuellen Landesplanung

Bei den bisherigen Planungen im Land Brandenburg als Flächenland mit nur geringer Bevölkerungsdichte wird von der Versorgung der Umlandbevölkerung durch Oberzentren ausgegangen.

Ein Oberzentrum ist ein „Zentraler Ort“ zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs im Oberbereich. Zum höheren spezialisierten Bedarf gehören an das Abitur anschließende Bildungsstätten, Sportstadien, Großkrankenhäuser (Spezialkliniken), Theater, Großkaufhäuser sowie spezialisierte Einkaufsmöglichkeiten, Dienststellen höherer Verwaltungsstufe sowie größere Banken und Kreditinstitute. Zugleich verfügt ein Oberzentrum in größerem Umfang über qualifizierte Arbeitskräfte.

Die Festlegung welche Stadt Oberzentrum ist erfolgt durch Gesetz. Im Land Brandenburg ist dies das Landesplanungsgesetz. Dort ist vorgesehen, dass die Siedlungsstruktur nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung zu entwickeln ist. Es ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren auszuge-

hen. Zu den Oberzentren gehört u. a. die Stadt Brandenburg an der Havel. Das gesamte System der Siedlungsstruktur wird in einem entsprechenden Landesentwicklungsplan dargestellt.

3.3 Zwischenresümee

Es ist somit grundsätzlich zulässig im Rahmen einer Gebietsreform durch Landesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbände neu zu strukturieren und in diesem Zusammenhang Landkreise und Gemeinden aufzulösen, umzubilden oder neu zu bilden.

Bedingt durch die Schwere des Eingriffs in verfassungsmäßige und gesetzliche Rechte der Kommunen unterliegen Gebietsreformen der eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung.

Die verfassungsrechtliche Prüfung erstreckt sich auf das „Ob“ und das „Wie“ der Reform. Die maßgeblichsten verfassungsrechtlichen Direktiven sind das Gemeinwohl („öffentliche Wohl“), die Systemtreue oder die Systemgerechtigkeit und die Dauerhaftigkeit der Entscheidung.

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen alle Reformen die in kürzeren Zeiträumen (unterhalb von 30 Jahren) und ohne transparent überzeugende Darlegung der den Nachteilen gegenüber überwiegenden Vorteile der Reform durchgeführt werden.

Grundsätzliche Bedenken im Land Brandenburg würden sich aufgrund des kurzen Abstandes zur letzten Reform (weniger als 10 Jahre) sowie hinsichtlich der Begründung ergeben, da überzeugende Auswertungen der vorigen Reform sowie Darlegungen neuer, bisher unbekannter Fakten zur Begründung des dringenden öffentlichen Wohls bisher nicht bekannt sind.

4 Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel als Oberzentrum im Land Brandenburg und die Auswirkungen der „geplanten“ Kreisgebietsreform

In den aktuellen Überlegungen spielt die Einbindung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel in einen Landkreis unter Verlust der Kreisfreiheit eine Rolle. Mögliche Auswirkungen einer derartigen Entscheidung werden nachfolgend dargestellt.

Kreisfreiheit und oberzentrale Funktion fallen zurzeit bei der Stadt Brandenburg an der Havel zusammen, sind aber nicht zwangsläufig aneinander gebunden.

4.1 Stadt Brandenburg an der Havel, ein Oberzentrum

Um die Voraussetzung für möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes zu schaffen, eine ausgewogene Siedlungsstruktur im Land Brandenburg sicherzustellen und um eine einseitige Entwicklung des Raumes um Berlin zu verhindern, werden die Oberzentren und die Mittelpunkte in ihrer Eigenständigkeit gefördert.

Will man die Frage nach der Perspektive des Oberzentrums Brandenburg an der Havel beantworten, muss man sich damit auseinandersetzen, ob zukünftig das gesamte Land Brandenburg ausschließlich auf die Metropolregion Berlin ausgerichtet werden soll.

Seit 1990 wurde eine oberzentrale Infrastruktur mit hohem Aufwand geschaffen und/oder erhalten. Bei einer ausschließlichen Ausrichtung auf die Metropolregion Berlin würden die Ziele der Schaffung möglichst einheitlicher Lebensbedingungen und einer ausgewogenen Landesentwicklung aufgegeben werden. Dies würde im Ergebnis zu einer Entvölkerung der Randregionen des Landes führen, die über die bereits feststellbaren demographischen Entwicklungen hinausgehen.

Brandenburg an der Havel verfügt mit der Fachhochschule über eine an das Abitur anschließende Bildungsstätte.

Mit erheblichem Aufwand hat die Stadt Brandenburg an der Havel zur Stärkung der ihr zugewiesenen oberzentralen Funktion ihre Sport- und Freizeiteinrichtungen aufgebaut und erhalten, die von überörtlicher Bedeutung sind und letztlich auch nur bei fortgesetzter Zuweisung der oberzentralen Funktion in dem bestehenden Umfang erhalten und finanziert werden können. Exemplarisch seien hier nur die Regattastrecke, das Marienbad, diverse Sporthallen und die Vielzahl von Einrichtungen, die ein breites Spektrum von Sportarten abdecken, genannt.

Mit Blick auf die oberzentrale Funktion wurde das Klinikum zu einem leistungsfähigen Großkrankenhaus für die Region ausgebaut, welches über zahlreiche Spezialangebote verfügt. Mit der Landesklinik ist in Brandenburg an der Havel eine weitere Gesundheitseinrichtung mit landesweiter Bedeutung angesiedelt. Ein weiterer Ausbau und mögliche Kooperationen setzen auch hier den Fortbestand der oberzentralen Funktion voraus, da anderenfalls, gemessen am eigenen Bedarf der Stadt, ein Angebot entstehen würde, welches unfinanzierbar und (dann) systemwidrig (gemessen am System der zentralen Orte) wäre.

Hier wird besonders deutlich, was bei einer Aufgabe der oberzentralen Funktion und einer einseitigen Ausrichtung auf die Metropolregion Berlin im westlichen Landesteil an Potenzial verloren gehen würde. Dies gilt letztlich auch für die anderen Einrichtungen der medizinischen Versorgung in der Stadt.

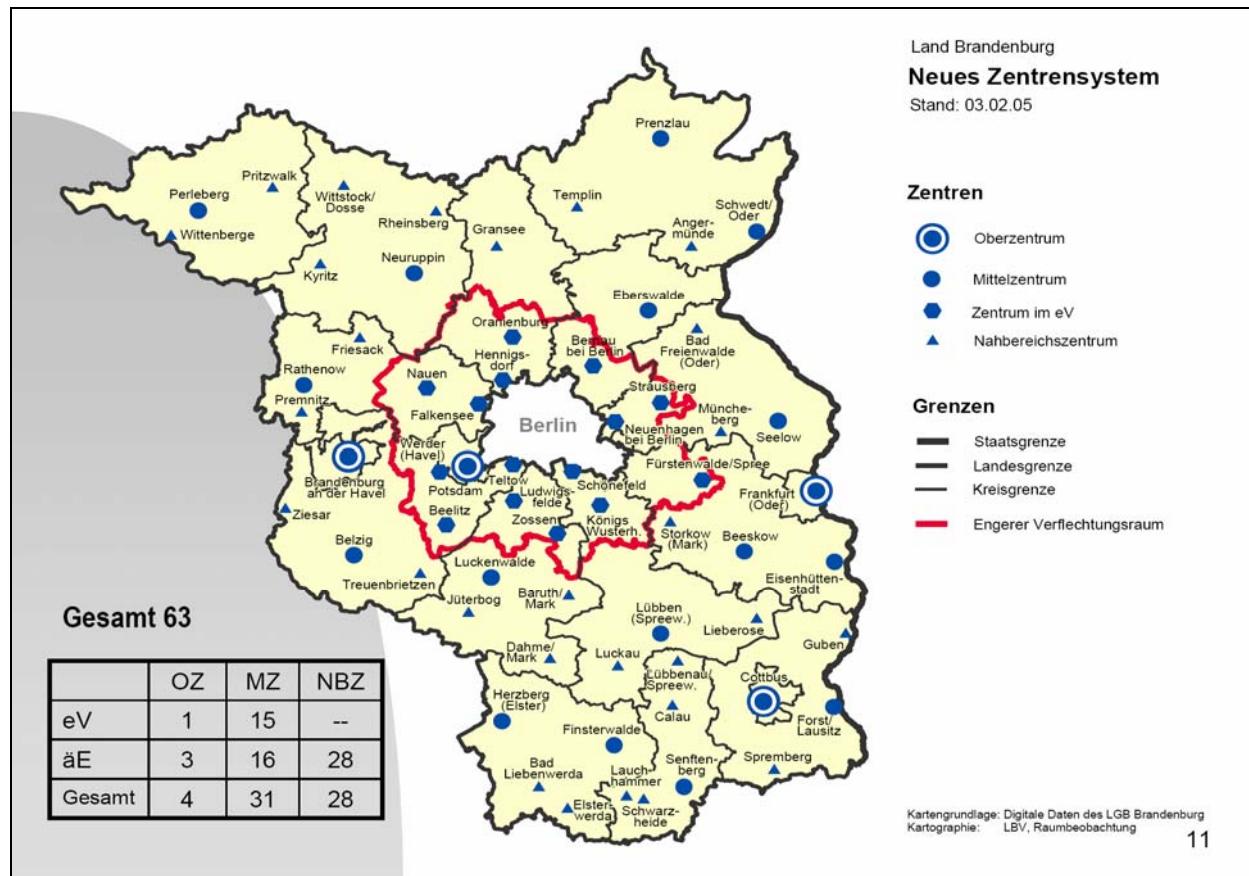
Brandenburg an der Havel verfügt mit dem Oberlandesgericht, der Generalstaatsanwaltschaft, der BfA und weiteren Behörden über Dienststellen höherer Verwaltungsstufe. Gemessen an anderen Oberzentren ist die Stadt aber deutlich unversorgt.

Aufgabe der nächsten Jahre wird es auch sein, die oberzentrale Funktion auf dem Gebiet der Großkaufhäuser sowie der spezialisierten Einkaufsmöglichkeiten zu verbessern. Hier hat das Oberzentrum Brandenburg an der Havel ein besonders deutliches Defizit.

Zwischenergebnis

Es kann festgestellt werden, dass die Stadt Brandenburg an der Havel im Interesse ihrer eigenen Entwicklung und im Landesinteresse auch perspektivisch ein leistungsfähiges Oberzentrum für die Region westlich von Berlin sein muss.

Nach dem derzeit bekannten Stand der Landesplanung beabsichtigt die Landesregierung ebenfalls die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel auch perspektivisch zu erhalten.



4.2 Brandenburg an der Havel - ein regionaler Wachstumskern

Neben den Interessen der Raumordnung an ein starkes kreisfreies Oberzentrum Brandenburg an der Havel gibt es auch andere Landesinteressen an einer weiteren Stärkung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.

Das Kabinett hat die ersten Beschlüsse zur Umsetzung der neuen Förderstrategie gefasst. Der Einsatz der Landesmittel wird unter dem Motto „Stärken stärken“ konzentriert. Grundlage der Beschlüsse ist der Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Aufbau Ost.

Kernpunkt des Beschlusses ist die Festlegung der Regionalen Wachstumskerne. Die Landesregierung hat sich darauf verständigt, verschiedene Städte und Städteverbünde, zu denen auch die Stadt Brandenburg an der Havel mit 7 Kompetenzfeldern gehört, vorrangig bei der Entfaltung ihrer besonderen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale zu unterstützen.

Die Entscheidung darüber, welche Städte bzw. Städteverbündungen Regionale Wachstumskerne sind, ist nach intensiver und zum Teil kontroverser Diskussion im Kabinett gefallen. Es hatte abzuwagen zwischen Forderungen nach einer stärkeren Konzentration auf weniger Regionale Wachstumskerne einerseits und dem Bestreben einer großen Zahl von neuen „Bewerbern“, in den Kreis der besonders zu fördernden Kommunen aufgenommen zu werden.

Die Interministerielle Arbeitsgruppe Aufbau Ost wurde beauftragt, Gespräche mit Vertretern der Regionalen Wachstumskerne aufzunehmen und dem Kabinett bis Mitte 2006 – unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Entwicklungskonzepte – Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Landesregierung die Regionalen Wachstumskerne in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung weiter unterstützen kann.

Zur Sicherung des sich abzeichnenden Fachkräftebedarfs wird die Arbeitsministerin in den nächsten Monaten für die einzelnen Regionen des Landes ermitteln, wie hoch der prognostizierte Arbeitskräftebedarf in den jeweiligen Branchen ist. Die Landesregierung wird auf Schüler und Jugendliche zugehen und ihnen klarmachen, wo konkret ihre Chancen und Perspektiven in der Region liegen. Schüler und Jugendliche sollen in Brandenburg gehalten werden. Um die Abwanderung qualifizierter Jugendlicher zu stoppen, werden nicht nur geeignete Arbeitsplätze, sondern auch attraktive Städte, die als Anker im Land auf ihre Umgebung abstrahlen, gebraucht. Gestärkte und attraktive Städte werden benötigt, um Unternehmen, Führungskräfte und Fachkräfte nach Brandenburg zu holen und an Brandenburg zu binden. Die Ausweisung von Regionalen Wachstumskernen dient diesem Ziel. Bis 2010 braucht Brandenburg zusätzlich 100.000 qualifizierte Arbeitskräfte, bis 2015 weitere 100.000, davon 25 % mit einer akademischen Ausbildung.

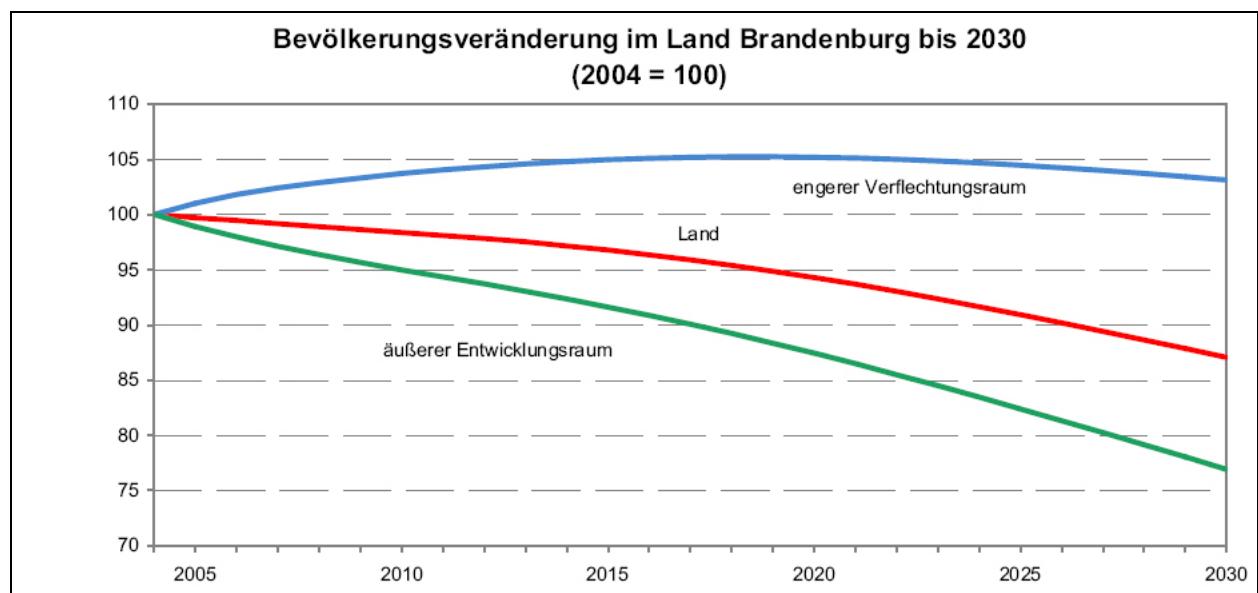
Zwischenergebnis

Es kann festgestellt werden, dass die Stadt Brandenburg an der Havel im Interesse ihrer eigenen Entwicklung und im Landesinteresse auch perspektivisch ein leistungsfähiger Wachstumskern für die Region westlich von Berlin sein muss.

4.3 Die Stadt Brandenburg an der Havel und ihre Entwicklung im Land in Zahlen

Aus den Entwicklungszahlen, die seit Jahren bekannt sind, lassen sich keine neuen Erkenntnisse gewinnen. Die Einwohnerzahl in der Stadt Brandenburg an der Havel ist in den letzten Jahren stetig gesunken und liegt damit im allgemeinen Trend der Städte in der Region.

Die Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg weist ein differenziertes Bild aus. In der Summe nimmt die Einwohnerzahl im Land Brandenburg perspektivisch ab. Dabei wird der deutliche Verlust von Einwohnern im äußeren Entwicklungsräum von Zugewinnen im engen Verflechtungsraum nur teilweise kompensiert.



Quelle: Bevölkerung des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 bis 2030 [LBV/LDS]

Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Verwaltungseinheit	2004	2010	2020	2030	Entwicklung 2030 gegenüber 2004		2005 bis 2030	
					natürlicher Saldo	Wanderungssaldo	1 000 Personen	Prozent
1 000 Personen								
Kreisfreie Städte								
Brandenburg an der Havel	74,9	71,7	66,9	59,0	– 15,8	– 21,2	– 14,6	– 1,2
Cottbus	106,4	101,4	94,7	84,1	– 22,4	– 21,0	– 20,0	– 2,4
Frankfurt (Oder)	65,2	60,8	57,2	51,3	– 13,9	– 21,4	– 10,7	– 3,2
Potsdam	145,7	152,5	159,9	159,7	+ 14,0	+ 9,6	– 7,6	+ 21,6
Landkreise								
Barnim	175,9	179,2	174,3	162,3	– 13,6	– 7,7	– 33,3	+ 19,7
Dahme-Spreewald	161,2	160,9	154,0	141,5	– 19,7	– 12,2	– 32,2	+ 12,5
Elbe-Elster	124,0	117,9	108,5	96,0	– 28,1	– 22,6	– 26,2	– 1,9
Havelland	154,0	157,2	159,6	158,2	+ 4,1	+ 2,7	– 21,6	+ 25,7
Märkisch-Oderland	192,1	191,9	185,9	173,7	– 18,4	– 9,6	– 37,8	+ 19,4
Oberhavel	198,6	202,6	198,8	189,6	– 9,0	– 4,5	– 32,9	+ 23,9
Oberspreewald-Lausitz	134,0	125,7	114,9	101,1	– 32,9	– 24,5	– 29,8	– 3,2
Oder-Spree	192,0	186,5	175,4	157,5	– 34,5	– 18,0	– 38,8	+ 4,2
Ostprignitz-Ruppin	108,9	104,2	96,4	85,1	– 23,8	– 21,9	– 22,1	– 1,7
Potsdam-Mittelmark	202,6	205,4	202,5	194,4	– 8,3	– 4,1	– 34,1	+ 25,8
Prignitz	89,8	83,8	76,2	66,6	– 23,1	– 25,8	– 20,8	– 2,3
Spree-Neiße	139,5	131,2	119,7	104,3	– 35,2	– 25,2	– 32,0	– 3,2
Teltow-Fläming	161,4	160,8	155,2	144,4	– 17,0	– 10,5	– 26,6	+ 9,6
Uckermark	141,5	132,0	121,4	106,6	– 34,8	– 24,6	– 29,4	– 5,4
Land Brandenburg	2 567,7	2 525,8	2 421,6	2 235,4	– 332,3	– 12,9	– 470,3	+ 138,0

Quelle: Bevölkerung des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 bis 2030 [LBV/LDS]

Zwischenergebnis:

Im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten des Landes unterscheidet sich die perspektivische Entwicklung lediglich von der Landeshauptstadt Potsdam.

Im Vergleich zu den Landkreisen lässt sich der relativ ungünstig ausfallende Vergleich mit Kompensationen innerhalb der Landkreise erklären. Dies wird insbesondere im Vergleich mit Landkreisen deutlich, die keine Nähe zur Metropolregion Berlin aufweisen.

Bei den Wanderungsbewegungen ist festzustellen, dass eine relative Stabilisierung eingetreten ist, die Pendlerbewegung entwickelt sich zu Gunsten der Stadt. Dies spricht für ein langsames „Greifen“ der Maßnahmen der letzten Jahre (Kommunalgebietsreform 2002 / 2003, oberzentrale Förderung, usw.)

4.4 Überlegungen im Hinblick auf die geplante Reform

Betrachtet man die vorstehenden Darstellungen sind drei Ergebnisse möglich:

- Aufgrund der seit Jahren bekannten demographischen Entwicklung wird die Einwohnerzahl zum alleinigen Kriterium der Leistungsfähigkeit erhoben. Dies führt in der Konsequenz zu einer ausschließlich auf die Metropolregion Berlin ausgerichteten Infrastruktur und zu sechs Landkreisen und zwei kreisfreien Städten. Gleichzeitig wird die kommunalpolitische Regierbarkeit und Identifikation mit der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft Landkreis und kreisfreie Stadt aufgegeben.
- Alternativ wird der bisherige Zustand beibehalten und innerhalb der bestehenden Kreisstrukturen eine Effizienzsteigerung (z.B. durch geänderte Förderpolitik des Landes) angestrebt.
- Im Rahmen einer vermittelnden Lösung können die Landkreise ggf. in ihrer Struktur verändert werden, soweit dies zur Steigerung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist (Landkreise mit perspektivisch weniger als 150.000 Einwohnern). Eine Ausgleichsfunktion wird dadurch erzielt, dass die bisherigen vier kreisfrei-

en Städte beibehalten und als Oberzentrum für die jeweilige Region gestärkt werden. Dies kann eine ausschließlich auf die Metropolregion Berlin zugeschnittene Infrastruktur abmildern und dürfte dadurch zur besseren Akzeptanz führen.

Die Überlegungen, sechs Landkreise und 2 kreisfreie Städte zu schaffen, bergen die Gefahr in sich, dass aufgrund der Fläche und den damit verbundenen Parameter (Wegezeiten, Identifikationsverlust, u. a.) kommunalpolitische Entscheidungen zukünftig nicht mehr sachgerecht getroffen werden können.

Landkreise und kreisfreie Stadt sind nicht nur untere staatliche Behörden, sie sind auch Selbstverwaltungskörperschaften. Als solche sind sie maßgeblich auf das Ehrenamt angewiesen. Ehrenamtliches Engagement muss aber auch möglich sein. Dabei wird ehrenamtliches Engagement in dem Maße abnehmen, wie Entscheidungsprozesse nicht mehr überschaubar und gestaltbar, die Identifikation mit der Einheit nicht mehr möglich, Wege zu lang und Entfernung zu groß sind. Mit der Uckermark hat das Land Brandenburg bereits jetzt den flächenmäßig größten Landkreis der Bundesrepublik (größer als das Bundesland Saarland).

Erhofften Einsparungen, stehen zusätzliche Ausgaben für neu einzurichtende Außenstellen, längere Entscheidungswege, Auflösung von zentralen Entscheidungszentren usw. entgegen. Jedenfalls für einen Übergangszeitraum von min. 10 Jahren (was der Zeit seit der letzten Kreisgebietsreform entspricht) kann daher nicht mit Einsparungen gerechnet werden. Kurzfristig dürften die Fusionskosten sogar zu einer weiteren Anspannung der Situation der kommunalen Haushalte führen.

Positive Entwicklungen, die mit erheblichen Anstrengungen angeschoben wurden, werden durch die mit den Reformen zu erwartenden Schwierigkeiten gestoppt oder umgekehrt.

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel gilt im besonderen:

Durch die Notwendigkeit des Erhaltes der oberzentralen Funktion ist es auch bei Bildung von sechs Großkreisen notwendig, die Finanzzuweisungen des Landes an die dann „große kreisangehörige Stadt“ auf dem bisherigen Niveau beizubehalten. Dazu müsste im FAG die „große kreisangehörige Stadt“ den kreisfreien Städten gleichgestellt werden.

Der Abfluss zusätzlicher Mittel in Form einer Kreisumlage müsste, jedenfalls soweit nicht gleichzeitig eine Aufgabenentlastung erfolgt, ausgeglichen werden. Stellt man diese Notwendigkeiten dem jetzigen Zustand gegenüber und bedenkt die verfassungsrechtlichen Bedenken einer „Reform nach der Reform“ spricht vieles für den Erhalt der Kreisfreiheit.

Die Grundidee der Kreisfreiheit deckt sich auch mit den Erfahrungen anderer Bundesländer.

Nach einer Untersuchung des Landkreistages bieten die 323 deutschen Landkreise bei den Strukturdaten (Basisjahr 2002) nach Einwohnerzahl, Fläche, Einwohnerdichte und Einwohner folgendes Bild:

- Die deutschen Landkreise weisen im Bundesdurchschnitt eine Fläche von 1.054,52 km², eine Einwohnerzahl von 174.540 Einwohnern und eine Einwohnerdichte von 165,52 EW / km² auf.
- 186 Landkreise (= 57,6 %) haben eine Einwohnerzahl unterhalb von 150.000 EW, darunter alle Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- Nur 34 Landkreise (= 10,5 %) liegen mit ihrer Einwohnerzahl über 300.000 EW, davon allein 18 in Nordrhein-Westfalen und 9 in Baden-Württemberg.
- Der einwohnerstärkste ostdeutsche Landkreis ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark (Brandenburg) mit rd. 200.000 EW. Alle anderen Landkreise in den neuen Bundesländern haben eine Einwohnerzahl unter 200.000 EW. Dies mag auch in der Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene begründet sein.
- 273 Landkreise (= 84,5 %) liegen mit ihrer Fläche unterhalb von 1.500 km².
- Nur 5 Landkreise (= 1,5 %) weisen eine Fläche über 2.500 km² aus.

Zwischenergebnis

Es kann festgestellt werden, dass die Stadt Brandenburg an der Havel im Interesse ihrer eigenen Entwicklung und im Landesinteresse auch perspektivisch ein kreisfreies Oberzentrum und regionaler Wachstumskern für die Region westlich von Berlin sein muss.

4.5 Kreisliche Aufgaben der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

Vielfältige kreisliche Aufgaben werden von der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel derzeit wahrgenommen. Schwerpunkte liegen in den Fachbereichen: Wirtschaft, Bauverwaltung, Natur und Umwelt, Kultur und Bildung, Soziales, sowie Sicherheit, Recht und Ordnung.

Besondere Bedeutung für die Zukunft der Stadt entwickeln die Themen:

1. Wirtschaftsförderung u.a. mit
 - Landwirtschaftsaufgaben
 - Aufgaben der Ernährungssicherstellung
 - Aufgaben der Ernährungsvorsorge
2. Öffentlicher Personennahverkehr
3. Gewährträger für die Mittelbrandenburgische Sparkasse
4. Kultureinrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel u. a. mit
 - Musikschule
 - Stadtbibliothek
 - Volkshochschule
5. Umwelt- und Naturschutz u.a. mit
 - Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde
 - Aufgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde
 - Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde
 - Aufgaben der unteren Wasserbehörde
 - Aufgaben als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger
6. Unterer Bauaufsichtsbehörde
7. Unterer Denkmalschutzbehörde
8. Straßenbaulastträger für Kreisstraßen
9. Katasterbehörde
10. Sozialwesen u.a. mit
 - Örtlicher Träger der Sozialhilfe
 - Örtlicher Träger der Jugendhilfe
 - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - per öffentlich rechtlichen Vertrag der ARGE übertragen
 - Sonstige Sozialleistungen u. a. mit
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz / Landesaufnahmegesetz

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
 - Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
11. Bildungswesen u. a. mit
- Grundversorgung für Weiterbildung
 - Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen, Oberstufenzentren sowie Förderschulen
 - Schülerbeförderung/-fahrkosten
12. Rettungswesen und Katastrophenschutz u. a. mit
- Aufgabenträger des Katastrophenschutzes und Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde
 - Träger des Rettungsdienst
 - Aufgaben im örtlichen/überörtlichen Brandschutz und in der örtlichen/überörtlichen Hilfeleistung
 - Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstelle als "Integrierte Leitstelle"
13. Unteren Gesundheitsbehörde u.a. mit
- Öffentlicher Gesundheitsdienst
 - Örtliche Betreuungsbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
14. Kreisordnungsbehörde
15. Untere Landesbehörden im Ordnungsbereich mit u. a.
- untere Jagdbehörde
 - untere Fischereibehörde
16. Teilbereiche im Gewerberecht
17. Schornsteinfegerwesen
18. Untere Straßenverkehrsbehörde
19. Recht zur Regelung offener Vermögensfragen / Vermögensgesetz
20. Recht der Sozialversicherung
21. Standesamtaufsicht

4.6 Inhalt der Aufgaben und Auswirkungen bei Verlust der Kreisfreiheit auf die Stadt Brandenburg an der Havel

Im Folgenden werden die kreislichen Aufgaben der Stadt Brandenburg an der Havel erläutert. Es werden die Zuständigkeiten und die Auswirkungen beim Verlust der Kreisfreiheit dargestellt.

4.6.1 Wirtschaftsförderung

Die Aufgabe der klassischen kommunalen Wirtschaftsförderung wird in der Stadt Brandenburg an der Havel derzeit im Fachbereich I/II (Amt 80) durch den Amtsleiter und 5 Beschäftigte wahrgenommen, wobei 2 dieser Beschäftigten nur teilweise Aufgaben aus diesem Bereich wahrnehmen.

Der Verlust der Kreisfreiheit würde den Wirtschaftsstandort Brandenburg an der Havel im härter werdenden Standortwettbewerb zweifellos abwerten. Für den Branchenschwerpunktort Brandenburg an der Havel wurden durch die Landesregierung 6 Branchen-Kompetenzfelder identifiziert. In Zukunft sollen hier Entwicklungen konzentriert vorangetrieben werden.

Als kreisfreie Stadt sind der Verwaltung im Rahmen der 2-stufigen Verwaltungsstruktur des Landes immer die direkten Wege in die Ministerien und die nachgeordneten Einrichtungen offen. Dieser Vorteil verkürzt in erheblichem Maße Entscheidungswege, die bei Ansiedlungsvorhaben oder Genehmigungen oftmals bei den Investoren oder Unternehmen von großer Bedeutung sind. Die Dienstleistung einer One Stop Agency (in Brandenburg an der Havel die Brandenburger-Investoren-Service Stelle, BISS) ist nur dann effizient umsetzbar, wenn kurze direkte Verwaltungswege bis in die Landesregierung offen stehen. Eine in einer Kreisverwaltung zwischengeschaltete Wirtschaftsförderung kann zwar den direkten Zugang zur Landesregierung anbieten, ist aber andererseits nicht in der Lage, den Unternehmen bzw. der Wirtschaft vor Ort mit den erforderlichen Detailkenntnissen eines Standortes wie Brandenburg an der Havel mit den entsprechenden Dienstleistungen zur Verfügung zu stehen. Der Zeitfaktor und direkte Entscheidungswege werden von der Wirtschaft in immer stärkerem Maß eingefordert. Gleichermaßen gelten die angeführten Argumente im Bereich der Landwirtschaft.

Wirtschaftsförderung ist lokale und regionale Strukturpolitik, deren Ziel die in ein Gesamtkonzept der Gemeindeentwicklung eingebundene Wirtschaftsentwicklung ist; wichtige Teilziele sind die Verbesserung der Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen mit den für den jeweiligen Standort möglichst günstigen Auswirkungen.

„Auftraggeber“ einer solchen hoheitlichen Aufgabe zur Verwirklichung des begrifflichen Inhaltes der KWF ist das Grundgesetz (GG). Im Artikel 28 Absatz 2 GG heißt es ausdrücklich, dass Wirtschaftsförderung eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft ist.

Grundlage einer bedarfsorientierten kommunalen Wirtschaftsförderung müssen daher möglichst genaue Kenntnisse über die vorhandene Wirtschaftsstruktur der Kommune sowie die besonderen Probleme, Wünsche und Besonderheiten der ansässigen Wirtschaftsunternehmen nehmen sein.

In allen Kommunen ist es üblich, sich im Rahmen und zur Verwirklichung gedeihlicher Wirtschaftsförderung an eine fast einheitliche „To-do-Liste“ zu halten, die in den Konferenzen der Leiter der Ämter für Wirtschaftsförderungen zusammengetragen und ständig aktualisiert werden. Dazu werden gleichzeitig die damit verbundenen Ziele definiert.

Im Bereich der Landwirtschaftsaufgaben / Ernährungssicherstellung / Ernährungsvorsorge verfügt die Stadt Brandenburg an der Havel derzeit über 7.041 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche von 30,78 %. Diese Flächen werden von mehr als 50 landwirtschaftlichen Unternehmen und Einzellandwirten im Haupt- und Nebenerwerb bewirtschaftet, wobei sich der Betriebssitz von etwa der Hälfte auf dem Stadtgebiet befindet. So sind z.B. in den auf dem Stadtgebiet ansässigen Unternehmen 186 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt (Stand 31.12.2003). Die Hobbylandwirte bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Landwirtschaft ist ein primärer Wirtschaftssektor, der in den vergangenen Jahren wieder an Bedeutung gewonnen hat.

Sollte die Stadt Brandenburg an der Havel den Status Kreisfreiheit verlieren, so bleiben die Aufgaben der Landwirtschaft dennoch erhalten. Diese Aufgabe wäre dann jedoch beim Landkreis angesiedelt.

Von einem Rückgang der Anzahl bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen ist derzeit nicht auszugehen. Während bei den Familienbetrieben die Nachfolge in den meisten Fällen bereits geklärt ist, haben sich

die juristischen Unternehmen auf dem Markt etabliert und ihre Position in den letzten Jahren gefestigt. Auf die geänderte Förderlandschaft hat man sich ebenfalls eingestellt. Probleme wie schlechte Witterung und niedrige Verkaufserlöse dagegen lassen sich nicht ändern, deshalb arrangiert man sich zwangsläufig damit. Eine ungewisse Zukunft also für die Landwirte.

Aus diesem Grund ist es um so wichtiger, ihnen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen. Ein direkter Ansprechpartner vor Ort, der ihre Probleme versteht und ihnen direkt, unkompliziert und kurzfristig behilflich sein kann, ist unbedingte Voraussetzung dafür.

Die ständig wachsende Verantwortung der Landwirte spiegelt sich in der heutigen Zeit im besonderen Stellenwert des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit wider. Eine Vielzahl von Regelungen aus Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien der EU, des Bundes und der Länder sind durch die Agrarbetriebe einzuhalten. Dies erfordert zum einen eine kontinuierliche Weiterbildung des landwirtschaftlichen Personals, zum anderen aber auch kostenintensive Investitionen in das Unternehmen, um den geforderten Standards gerecht zu werden. Dazu kommen die hohen Anforderungen, die ein Landwirt erfüllen muss, wenn er finanzielle Mittel der Agrarförderung für sich beanspruchen möchte. In dieser Situation braucht der Landwirt einen direkten Partner vor Ort.

Die Stadt Brandenburg an der Havel beschäftigt daher im Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften, Sachgebiet Landwirtschaft, eine fachkompetente Mitarbeiterin. Sie ist Ansprechpartnerin für die Landwirte mit Betriebssitz bzw. zu bewirtschaftenden Flächen im Stadtgebiet, für andere Behörden, Einrichtungen oder auch Privatpersonen bei allen Belangen, welche die Landwirtschaft betreffen. Dabei nimmt sie häufig eine Koordinations- und Vermittlungsfunktion wahr. Folgende Aufgaben gehören zu ihrem Tätigkeitsfeld:

- Umsetzung der von der EU, dem Bund sowie dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) erlassenen Richtlinien bzw. der die Landwirtschaft betreffenden Gesetze und Verordnungen (d. h. Überwachung der Tierhalter gemäß Futtermittelgesetz und Futtermittelverordnung sowie der landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer gemäß Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung)
- Ausführung von Aufgaben nach dem Grundstückverkehrsgesetz
- Ausführung von Aufgaben nach dem Landpachtverkehrsgesetz
- Hierbei handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die der Stadt vom Land übertragen wurden. Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Amtlichen Futtermittel- und Düngemittelüberwachung erhält die Stadt Brandenburg an der Havel eine jährliche Zuweisung von zur Zeit jährlich 9.485,13 EUR.

Die mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Fragen und Probleme der Landwirte und Behörden können nur dann zufriedenstellend geklärt werden, wenn ein Ansprechpartner vor Ort tätig ist, der sich sowohl fachlich als auch territorial gut auskennt. Dies ist auch insbesondere in Anbetracht der neuerdings erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen im Zuge der Einführung von Cross Compliance (Über-Kreuz-Verpflichtungen) von entscheidender Bedeutung. Hier ist ein optimales Zusammenspiel von verschiedenen Fachrechtsbehörden unbedingte Voraussetzung, um den Landwirt umfassend kontrollieren und beraten zu können. Eine „Ferndiagnose“ bzw. eine fehlende Abstimmung könnte zu Kürzungen der Agrarförderung bzw. zu unnötigen Bußgeldverfahren führen. Außerdem wären auch negative Auswirkungen auf den Verbraucherschutz bzw. die Tiergesundheit denkbar.

- Die staatlich angeordnete Ernährungsvorsorge, d. h., die Durchführung der Meldeaktion gemäß Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) sowie die Einrichtung eines Ernährungsamtes gemäß Ernährungsvorsorge- bzw. Ernährungssicherstellungsgesetz als Pflichtaufgabe im Notfall.

Auch hierbei handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bedeutung dieser Aufgaben ist insbesondere im Hinblick auf die ständig zunehmende Bedrohung durch Naturkatastrophen, Terroranschläge und Wirtschaftskrisen keinesfalls zu unterschätzen. Die Organisation aller Maßnahmen im Rahmen der Ernährungsvorsorge für die Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel bedarf unbedingte Präsenz

am Ort des Geschehens. Einzuleitende Schritte wie z.B. die Veranlagung der Agrarunternehmen zur Abgabe ihrer Erzeugnisse setzen persönliche Kontakte zu den Landwirten unbedingt voraus.

Vorstehende Erfordernisse wären durch die Stadt Brandenburg an der Havel nicht mehr abzusichern.

Derzeit bestehende Synergien und Zuständigkeitsverdichtungen würden abgebaut, Bürger und Investoren würden mehr Bürokratie durch wechselnde Zuständigkeiten und längere Verwaltungswege erleben.

Derzeit bestehende Verwaltung „aus einer Hand“ auf der unteren Ebene würde zurückgebaut werden, zusätzlichen „Verwaltungshürden“ würden aufgebaut werden.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt als Regionaler Wachstumskern würden nur noch eingeschränkt selbstgesteuert werden können, hingen verstärkt von Entscheidungen der Entscheidungsträger des Flächenkreises ab und würden durch dessen Kreisverwaltung entscheidend mitbestimmt werden.

4.6.2 Aufgaben als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Die Aufgabe wird in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich I/II durch das Amt für kommunale Beteiligung (Amt 24) 0,5 Beschäftigten wahrgenommen.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen öffentlichen Personennahverkehr freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Somit würde die Aufgabe durch den Landkreis weitergeführt werden müssen.

Bei einem Verlust der Kreisfreiheit hätte nicht mehr die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, sondern der Kreistag des Flächenlandkreises die Aufgabenträgerschaft für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für und innerhalb der Stadt.

Im ländlichen Raum eines Landkreises hat der ÖPNV im Wesentlichen die Funktion der Schülerbeförderung. Daher würden die Standards des ländlichen Raumes auf die Stadt übertragen werden, d. h. die Taktzeiten des ÖPNV würden in erster Linie den Zeiten der Schülerbeförderung angepasst werden.

Der Öffentliche Personennahverkehr in einer Stadt bestimmt hingegen mit, wo man arbeitet, wo manwohnt und einkaufen kann (Innenstadtbelebung), wie viel Freizeit man hat und wie sie genutzt wird (bspw. Besuch von kulturellen Veranstaltungen oder überhaupt die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben). Der Öffentliche Personennahverkehr beeinflusst auch die Sicherheit im Verkehr und reduziert das Verkehrsaufkommen durch die Verringerung des Individualverkehrs. Die Mobilitätskosten des Einzelnen werden verringert. Durch den ÖPNV wird die Schadstoffbelastung der Luft verringert, er beeinflusst also auch die Umwelt. Der ÖPNV ist auch aus einer anderen Sichtweise ein wichtiges Instrument. Er „verbindet“ die Ortsteile (Stadtteile) zu einer Gesamtstadt. Der Öffentliche Personennahverkehr macht die Bürger mobiler, er bietet Kommunikationsräume und wirkt einer Isolation bestimmter Bevölkerungsgruppen entgegen.

Die Investitionshoheit im ÖPNV ginge der Stadt Brandenburg an der Havel verloren. Die Stadt könnte nicht mehr flexibel auf geänderte innerstädtische Anforderungen reagieren. Die Stadt Brandenburg an der Havel hätte im Falle des Wegfalls der Kreisfreiheit wegen der verlorenen Aufgabenträgerschaft keine originäre Finanzverantwortlichkeit (und -belastung) mehr für den ÖPNV und bekäme demzufolge auch keine Direktzuweisungen nach dem ÖPNV-G-Bbg zugeteilt.

Der ÖPNV gehört derzeit zur täglichen Erfahrungswelt der Bürger und der Besucher der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Nutzernähe geht verloren. Entscheidungswege werden länger. So müsste beispielsweise jede Verlegung einer Haltestelle erst beim Landratsamt beantragt und durch dieses genehmigt werden. Bedingt durch die unterschiedlichen Grundaufgaben werden für die speziellen Aufgabe des ÖPNV in der Stadt Brandenburg an der Havel nicht mehr so viel finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Das Angebot im ÖPNV würde sich verschlechtern. Der ÖPNV als Einkaufs- und Besorgungsverkehr würde an Attraktivität verlieren. Bürger und Touristen werden vermutlich nicht mehr oder nur spärlich die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen und auf Individualverkehr umsteigen, d.h. anstatt mit dem Bus oder der Bahn in die Innenstadt zu fahren, auf das Auto umsteigen. Die Folge wäre, mit einem geringen oder gar keinem ÖPNV würde die Stadt „ersticken“.

Der ÖPNV beeinflusst also auf vielfache Weise die Lebensqualität der Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel und trägt zur Erlebbarkeit der oberzentralen Angebote bei. Die Stadt könnte ihre Aufgaben als Oberzentrum nicht mehr erfüllen, wenn die oberzentralen Behörden und Einrichtungen (u. a. auch Kindertagesstätten, Schulen, Kultur- und Sporteinrichtungen) durch den ÖPNV nicht mehr erreichbar sind.

Ziele, die zur Entwicklung und zum Ausbau regionaler Wachstumskerne geführt haben, wie die Steigerung der Attraktivität der Städte, um Fachkräfte und Führungskräfte und ihre Familien in die Städte zu ziehen, würden aufgegeben.

4.6.3 Gewährträger für die Mittelbrandenburgische Sparkasse

Die Aufgabe wird in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich I/II durch das Amt für kommunale Beteiligung (Amt 24) mit 0,025 Beschäftigten wahrgenommen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist als kreisfreie Stadt Mitglied im Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam. Bei einer Aufgabe der Kreisfreiheit würde die Stadt Brandenburg an der Havel die Mitgliedschaft verlieren.

Ohne die Mitgliedschaft im Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse würden nachfolgenden negativen Auswirkungen für die Stadt Brandenburg an der Havel eintreten:

Bei der Aufnahme von sonstigen Krediten kann die Stadt die günstigen Zinskonditionen für Kommunen nicht mehr in Anspruch nehmen.

Finanzielle Vorteile bei den täglichen Kassengeschäften entfallen:

- Die Kontoführung ist für die Stadt wäre nicht mehr gebührenfrei.
- Für Gewährung von jährlich 0,5 % Zinsen auf das städtische Girokonto entfällt.
- Die Verbuchung und Wertstellung von Geldbeträgen am gleichen Tag entfällt.
- Die Stadt zahlt für einen Dispositionskredit erheblich höhere Zinsen (derzeit lediglich 3 %).

Die Stadt Brandenburg an der Havel verliert die Möglichkeit der Einflussnahme in den bedeutenden Gremien der Mittelbrandenburgischen Sparkasse.

Aufgrund der äußerst prekären Haushaltssituation könnte die Stadt ohne die Ausschüttungen des Jahresüberschüsse durch die Mittelbrandenburgische Sparkasse finanzielle Mittel für wichtige gemeinnützige Zwecke nur in erheblich geringerem Umfang zur Verfügung stellen (1us 2004: 538 T EUR).

Die Spenden der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, die auf direktem Wege an gemeinnützige Vereine und Organisationen in der Stadt Brandenburg an der Havel ausgereicht wurden, reduzieren sich bzw. fallen weg. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen in der Stadt Brandenburg an der Havel auf die wichtige Ver einsarbeit und den bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag der gemeinnützigen Vereine und Organisationen. Die „weichen“ Standortfaktoren würden maßgeblich reduziert werden.

Die Möglichkeiten der Stadt „attraktiv“ zu bleiben würden dramatisch eingeschränkt werden. Dies hätte direkte, negative Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion und die Entwicklung als Wachstumskern.

4.6.4 Kultureinrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Zurzeit gibt es in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel zahlreiche kulturelle Einrichtungen. Die bedeutendsten sind die Brandenburger Theater GmbH, die Musikschule, die Fouquébibliothek, das Museum und die Volkshochschule.

Dabei ist die Kreisfreiheit eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung des kulturellen Angebotes in der Stadt, weil sie neben höheren Finanzzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs auch schnelle, basisnahe Entscheidungen garantiert. Ein Verlust dieser Kreisfreiheit würde eine Neuordnung der Kulturlandschaft im

zukünftig neuen Kreis nach sich ziehen, die Fouqué-Bibliothek wahrscheinlich zu einer Stadt- und Kreisbibliothek machen, städt. Volkshochschule und städt. Musikschule in entsprechende kreisliche Institutionen eingliedern und deren Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung stark einschränken und einer Landkreiskonzeption unterordnen.

Für die Region ist es wichtig, dass sie mit Brandenburg an der Havel einen attraktiven Wachstumskern als ein starkes Oberzentrum behält, weil sich auch das Umland um die kreisfreie Stadt nur dann positiv entwickeln kann und nur so innovative Köpfe, Wissenschaftler, Unternehmer, Ärzte anzieht und an die Region und die Stadt bindet.

Dabei sind Oberzentren und Wachstumkerne weniger von der direkten Einwohnerzahl abhängig als von ihrem Angebot für die Region. Dass Brandenburg an der Havel diesem Angebot bisher gerecht wird, belegen nicht nur die Zahlen der Einpendler, die hier ihren Arbeitsplatz haben und die hierher zum Einkaufen kommen, sondern auch die vielfältigen Freizeitangebote im kulturellen und sportlichen Bereich, die Bildungsangebote und die Angebote der medizinischen Betreuung.

Darüber hinaus basieren schnelle und flexiblen nachfragegerechte Entscheidungen allein auf der Tatsache, dass die Stadtverwaltung nicht nur die Aufgaben der Gemeinde wahrgenommen, sondern auch das Alleinentwicklungsrecht, z. B. im kulturellen Bereich für die Kulturstätten einschließlich dem Theater besitzt und sich somit nicht einem Flächenkonzept unterordnen muss, welches durch einen Kreistag vorgegeben wird.

4.6.5 Umwelt- und Naturschutz

Zur Optimierung der Synergieeffekte werden alle Aufgaben im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV konzentriert und durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz (Amt 31) wahrgenommen. So sind kurze Entscheidungswege und eine bürgernahe Verwaltung garantiert. Durch die Bündelung der Verantwortung, der Fachkompetenz und der personellen Ressourcen ist eine fachlich hochwertige und rationelle Aufgabenerledigung gesichert. Gemeindliche Aufgaben und kreisliche Aufgaben werden im Zusammenhang gesehen und entsprechend angegangen. Der Verlust der Kreisfreiheit würde eine erhebliche Beeinträchtigung für die Stadt als Verwaltungs- und Wirtschaftsstandort bedeuten.

Untere Naturschutzbehörde (5 Beschäftigte)

Durch die untere Naturschutzbehörde werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- der Landschaftsrahmenplan
- der Landschaftsplan
- die Genehmigung selbst. Grünordnungspläne
- Stellungnahmen zu Grünordnungsplänen/grünordnerischen Fachbeiträgen/Umweltberichten zu B-Plänen
- Stellungnahmen zu Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitsstudien
- Stellungnahmen zu Fachplänen anderer Behörden und Vorhabensträger
- Stellungnahmen/Genehmigungen/Kontrolle von Eingriffen
- Ersatzflächenkataster
- Planung, Ausweisung, Kontrolle, Entwicklung, Befreiungen, Genehmigungen in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern
- Genehmigung, Stellungnahmen, Kontrolle, Pflege von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen
- Planung und Durchführung von Tierpflege- und Landschaftspflegeaufgaben (Durchführung im Naturschutzzentrum)

- Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- Genehmigung und Kontrolle des Baumschutzes
- Pflege von Naturdenkmalen
- Verkehrssicherungspflicht bei Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen
- Genehmigung und Kontrolle von baulichen Anlagen an Gewässern, insbesondere Stege
- Genehmigung von Wanderwegen, Sperrungen, Reitwegen, Camping
- Naturschutzfachliche Stellungnahmen und Kontrolle zu Eingriffen und
- Maßnahmen in Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen sowie Horstschutzzonen
- Naturschutzfachliche Stellungnahmen zur Gewässerunterhaltung
- Geschäftsführung Naturschutzbeirat
- Bürgerberatung in allen rechtlichen Naturschutzfragen

Teilaufgaben in Betrieb und Unterhaltung des Naturschutzzentrums Krugpark:

- Umweltbildungsarbeit gemäß BbgNatG
- Praktische Durchführung von Tierpflege und Landschaftspflegeaufgaben in
- Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde
- Naturschutzberatungen
- Betreuung von Naturschutzverbänden, Naturschutzhelfern, Stützpunkt für praktische Pflegeaufgaben

Wahrnehmung von gemeindlichen Naturschutzaufgaben von Mitarbeitern bei der unteren Naturschutzbehörde:

- Erstellung von Planungsdokumenten
- Einführung und Betreuung kommunaler Naturschutzprogramme
- Initierung und Betreuung von landschaftsbezogenen AB-Maßnahmen
- Kontrolle der Verkehrssicherungspflicht bei städtischen Bäumen
- Pflege von Bäumen an städtischen Straßen und Plätzen, Neupflanzung Bäume

Durch den Verlust der Kreisfreiheit würden im Amt für Umwelt- und Naturschutz nur noch die Teilaufgaben der gemeindlichen Landschaftsplanung, die Stellungnahmen zu Grünordnungsplänen/ grünordnerischen Fachbeiträgen/Umweltberichten zu B-Plänen, der Betrieb und Unterhaltung des Naturschutzzentrums Krugpark ohne kreisliche Aufgaben und die kommunalen Naturschutzaufgaben getätig. Die übrigen Aufgaben wären durch den Landkreis zu bewältigen.

Bei den Aufgaben Baumschutz und Baumpflege ergibt sich der größte Synergieeffekt durch den gleichzeitigen Einsatz speziell ausgebildeter Fachkräfte für die kreislichen und die gemeindlichen Aufgaben. Die Mitarbeiter sind gleichzeitig Dienstleister für die Fachämter, die die städtischen Grundstücke mit Baumbestand verwalten und nehmen die hoheitliche Funktion bei der Umsetzung der Baumschutzverordnung wahr.

Das Sachgebiet Naturschutz berät bislang intensiv die kommunalen Fachämter und Investoren hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Anforderungen der Naturschutzgesetze (BbgNatSchG, BNatSchG). Weiterhin stellt das Sachgebiet ein Bindeglied in Genehmigungsverfahren zum Landesumweltamt, sowie zu den in bestimmten Verfahren zu beteiligenden Naturschutzverbänden und dem Naturschutzbeirat dar. Durch diese Moderationsrolle können tragfähige Kompromisse mit den beteiligten Investoren, Bauherren und ehrenamtlichen Naturschutzvertretern erzielt werden.

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Verlust der derzeitigen Synergieeffekte zwischen kreislichem und gemeindlichem Naturschutz
- Erhöhter personeller und finanzieller Aufwand bei den Aufgaben Baumschutz und Baumpflege für Landkreis und Stadt
- Erschwerung und Verzögerung bei Investitionen mit naturschutzrechtlicher Genehmigungsrelevanz
- Rückschritte in den bisherigen Erfolgen beim Bürokratieabbau (Naturschutzgesetzänderung –kreisfreie Städte)
- Der Entwicklungsschwerpunkt des Landes (Oberzentrums und RWK) hat sich mit den städtischen Planungen im Genehmigungsverfahren in die Ziele für den Landkreis einzuordnen. Kommunale Belange/Interessen stehen nicht mehr im Vordergrund.
- Reduzierung hinsichtlich Personal- und Zeitintensität seitens der Kreisnaturschutzverwaltung im Vergleich zum status quo. Dies würde dem Anspruch an einen Entwicklungsschwerpunkt im Land nicht gerecht.
- Für die Bürger würde die zentrale Anlaufstelle zu Naturschutzfragen entfallen, da die Beratung nicht mehr in einer Hand liegen würde. Aufgrund der Komplexität des Naturschutzrechtes können fundierte Auskünfte zu naturschutzrechtlichen Fragen nur durch die Naturschutzbehörde gegeben werden, während die Stadt in kommunalen Naturschutzfragen nur noch sehr begrenzt Auskünfte erteilen könnte. Für den Bürger würden daraus zwangsläufig auch längere Bearbeitungszeiten und auch Wege ergeben. Damit verbunden wäre eine Schwächung des Verwaltungsstandortes.

Als kreisangehörige Kommune könnte die Stadt Brandenburg an der Havel die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr direkt mitgestalten. Orts- und Bürgernähe gehen verloren.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde (2 Beschäftigte)

Durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- ordnungs- und sonderordnungsbehördliche Tätigkeit im Abfallrecht
- Überwachung und Vollzug der nach Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) und BbgAbfG ergangenen Verordnungen gem. der zugewiesenen Aufgaben laut der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodSchZV), z. B. der Altölverordnung, der Altholzverordnung, Bioabfallverordnung
- Abfallberatung für Industrie und Gewerbe in Hinblick auf Verwertungs- und Entsorgungsanlagen
- Maßnahmen und Kontrolle der Sicherung und Rekultivierung stillgelegter Deponien
- Überwachung stillgelegter Deponien
- Umsetzung der Klärschlammverordnung
- Abfallrechtliche Überwachung der landwirtschaftlichen Düngung
- Bearbeitung von Abfallkatastern
- Überwachung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
- Stellungnahmen zu Plan- und Genehmigungsverfahren für die Gemeinde
- Kontrolle und Umsetzung der Verpackungsverordnung (§ 6 Abs. 3 und 4 VerpVO)
- abfallrechtliche Bearbeitung von wilden Müllablagerungen

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Längere Bearbeitungszeiten bei Stellungnahmen zu Plan- und Genehmigungsverfahren
- Verlust der Synergieeffekte zwischen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei abfallwirtschaftlichen Fragestellungen insbesondere bei Planungsaufgaben
- Verschlechterung (Schnelligkeit, Tiefe) der Betreuung und Beratung von Industrie- und Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft sowie bei der Beantwortung von mündlichen und schriftlichen Anfragen zur Abfalleinstufung laut Abfallverzeichnisverordnung und zu dafür in Frage kommenden Entsorgungsmöglichkeiten
- Risiko der Nichtakzeptanz der reduzierten Verwaltungsleistung bei den Industrie- und Gewerbebetrieben, da gerade bei speziellen Abfallarten aus wirtschaftlichen Gründen eine kurzfristige und präzise Beratung und Auskunft erfolgen muss.
- Im Landkreis wird es in Anbetracht der Größe des Territoriums nicht möglich sein, das abfallwirtschaftliche Wissen für alle im Kreisgebiet angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe parat zu haben. Ein Wegfall des Personals in der kreisfreien Stadt kann sich daher durchaus schädlich auf den Zustand der Umwelt wie auch auf betroffene Gewerbebetriebe auswirken. Es wird von der Absenkung des vorhandenen Standards ausgegangen.

Eine laufende Beratung in Industrie- und Gewerbe trägt zur Sensibilisierung dieser hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abfallwirtschaft bei, was sich wiederum positiv auf das Erscheinungsbild der Stadt auswirkt. Auf Grund der längeren Wege wird eine Abfallberatung vor Ort kaum möglich sein.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (8 Beschäftigte)

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erarbeitung und Fortschreibung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes
- Erarbeitung und Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung
- Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen
- Bearbeitung der Entsorgung wilder Müllablagerungen
- Erstellung der jährlichen kommunalen Abfallbilanz
- Abfallberatung in Hinblick auf abfallärtere Technologien, Auskünfte über Entsorgungsmöglichkeiten
- Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Brandenburg an der Havel als Deponiebetreiber
- Vertragliche Bindung und Kontrolle der beauftragten Dritten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen
- Umsetzung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
- Erarbeitung und Umsetzung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
- Führung des Bereiches Abfall- und Wertstofferfassung als kostenrechnende Einrichtung
- Abfallberatung für Haushalte und Kleingewerbe

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Die Abfallentsorgung der Haushalte und Kleingewerbe unterliegt der Abfallentsorgungssatzung und eine entsprechende Gebührensatzung des Landkreises., dies bedeutet für die Stadt:
 - Verlust der Möglichkeit der städt. Einflussnahme auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- kein Einfluss auf den Entsorgungsrhythmus
 - Unterordnung der städt. Entsorgungsbelange unter die Belange eines Landkreises
 - Durch unterschiedliches Entsorgungsprioritäten, reduzierter Abholrhythmus
 - Minimierung der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer mit der Gefahr der verstärkten wilden Müllablagerungen
 - Reduzierung der Sauberkeit in der Stadt, da Müllablagerungen, usw. nicht mehr so zügig durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beseitigt werden.
 - Durch die im Durchschnitt längeren Entsorgungswege in einem Landkreis kann es für die Bürger der Stadt zu Abfallgebührenerhöhungen kommen, da der Abfalltransport im gesamten Landkreis auf die Abfallgebühr des Landkreises umgelegt wird.
- Reduzierte Abfallberatung der Bürger und Kleingewerbe (Ortsbegehungen der Behörde, persönliche Abfallberatung)
 - Herabsetzung vorhandener Standards und weniger Service für den einzelnen Bürger und Gewerbetreibenden.
 - Reduzierte Einflussnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Landkreis) auf Planungsverfahren der Kommune zur Berücksichtigung der Belange der Abfallentsorgung durch die veränderten Zuständigkeiten und fehlende örtliche Nähe

Untere Bodenschutzbehörde (3 Beschäftigte)

Durch die untere Bodenschutzbehörde werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Ordnungsbehördliche Aufgaben im Altlastenbereich
- Gefahrenforschung und -abwehr auf städtischen Grundstücken
- Betreuung und Beratung von Investoren zu Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen als Gemeinde
- Leitung des ökologischen Großprojekts „Stadt Brandenburg“ (einschließlich Teilprojekt „Grundwasser-Monitoring“)
- Führen des Altlastenkatasters
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anfragen zum Altlastenverdacht eines Grundstücks durch Investoren, Unternehmen und Bürgern und Beratung zu Grundstückskäufen, erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Stellungnahmen zu Bauvoranfragen/Bauanträgen/Regelanfragen/Grundstückskäufen
- Amtsermittlung
- Stellungnahmen zu Planverfahren
- Erarbeitung von Stellungnahmen für wasserrechtliche Erlaubnisse
- Bearbeitung von Anfragen von Schülern und Studenten für Hausarbeiten/Diplomarbeiten
- Überwachung der Einhaltung d. Klärschlammverordnung
- Vorsorgender Bodenschutz

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Die Beseitigung von Investitionshemmnissen in Form von Altlasten (Hinterlassenschaften von Industrie und Militär) ist ein zentrales Anliegen der Wirtschaftsförderung im Sinne der Entwicklung der Stadt. Bei Verlust der Kreisfreiheit müssten sich die Interessen des Oberzentrums und RWK den Gesamtinteressen des Flächenlandkreises unterordnen.

- Kurzfristige Entscheidungen im Sinne der positiven wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel wären insbesondere auf altablittenbetroffenen Grundstücken erheblich eingeschränkt.
- Im Falle von Verpflichtungen der Stadt als Grundstückseigentümerin zur Beseitigung von Altablitten wäre die fachgerechte Betreuung / Durchführung der Maßnahmen durch eigene Mitarbeiter nicht mehr möglich. Für stadtige Sanierungsprojekte müssten zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
- Die Betreuung und Beratung von Investoren zu Altablitten- und Altablittenverdachtsflächen als Kommune, die Bearbeitung von Anfragen von Schülern und Studenten für Hausarbeiten/Diplomarbeiten, der gemeindliche Anteil und die Vertretung der Belange der Stadt im Rahmen des ökologischen Großprojekts „Stadt Brandenburg“ (einschließlich Teilprojekt „Grundwasser-Monitoring“) würden nicht wahrgenommen werden.
- An Investorenkonferenzen müssten Vertreter des Landkreises teilnehmen, das bringt weite Wege, lange Termin- und Entscheidungsketten und damit Mehrkosten mit sich. Erschwerend ist dabei auch das Mitwirken von mehreren Verwaltungsstellen (mit den entsprechenden Vorgesetzten) zu sehen, in der Konsequenz bringt der Verlust der Kreisfreiheit eindeutig Nachteile für Investitionen und die gesamte Stadtentwicklung mit sich.

Untere Wasserbehörde (5 Beschäftigte)

Neben den kommunalen wasserrechtlichen Aufgaben werden folgende Aufgaben von der Stadt Brandenburg an der Havel als untere Wasserbehörde wahrgenommen

- Regelung von Gewässerbenutzungen
- Schutz der Trinkwassergewinnungsgebiete
- Vollzug zu wassergefährdenden Stoffen
- Genehmigung von öffentlichen und größeren privaten Abwasseranlagen
- Vollzug zu Anlagen in und an Gewässern
- Gewässeraufsicht
- Schutz oberirdischer Gewässer, Grundwasserschutz
- Gefahrenabwehr, Einräumung von Zwangsrechten
- Führung des Wasserbuches, Gewässerkataster, Einleiterkataster
- Vollzug von Rechtsverordnungen zu Gewässern

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Die amtlichen Überwachungen von Direkt- und Indirekteinleitern in Gewässer der Stadt sowie Untersuchungen in Wasserschutzgebieten der städtischen Wasserwerke und der Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnungen unterliegen dann der Prioritätensetzung der Landkreises ohne die Möglichkeit der direkten Einflussnahme der Stadt zum Schutz ihrer Gewässer und ihrer Trinkwasserversorgung.
- Die Betreuung und Beratung von Investoren zur Lösung wasserrechtlicher Probleme bei beabsichtigten wasserrechtlichen Nutzungen bei Neuansiedlungen oder Umnutzungen von Grundstücken durch Investoren lägen nicht mehr von der Stadt durchgeführt werden. Das Interesse wäre nicht mehr auf die Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel als Oberzentrum und RWK gerichtet.
- An Investorenkonferenzen würden Vertreter des Landkreises teilnehmen, dies zieht weite Wege und längere Termin- und Entscheidungsketten nach sich. Die Stadt könnte sich bezüglich der zu lösenden behördlichen Belange nicht selbst vertreten und besäße bei Projekten mit hoher wasserrechtlicher Relevanz geringere Steuerungsmöglichkeiten.

- Für Bürger, Schüler und Studenten, die sich oft auf kurzem Wege mit der Behörde in Verbindung setzen, entstehen längere Wege und gegebenenfalls Wartezeiten. Insgesamt würde der vorhandene Service-standard abgesenkt.
- Synergieeffekte bei der Lösung abwasserrechtlicher Probleme (kommunal und bei Ansiedlungen), die beispielsweise auch durch projektbezogene Arbeit zu erheblichen Einspareffekten der Kommune führen, würden bei einer Aufteilung des kommunal und kreislich eingesetzten Personals entfallen und zu Mehr-aufwendungen führen.

4.6.6 Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Bauamt (Amt 63) als untere Bauaufsichtsbehörde mit 17 Beschäftigten wahrgenommen.

Sie stellt eine Sonderordnungsbehörde dar, deren Aufgaben sich im wesentlichen nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) richten, wobei es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt (§ 51 Abs. 1 S. 1 u. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 1 BbgBO). Aufgabe der Behörde ist es, bei der Errichtung, Änderung, Beseitigung, Instandhaltung und Nutzung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 Abs. 2 S. 1 BbgBO). Das beinhaltet den Bereich der Gefahrenabwehr ebenso wie den der Genehmigungserteilung.

Daneben kommt es darauf an, die Stadt als Investitions- und Baustandort nach innen wie nach außen interessanter zu machen, die öffentliche Berichterstattung auf das Geleistete und die Vorzüge der Stadt zu konzentrieren, ein Leitbild resp. städtische Visionen zu entwickeln und den Ruf der öffentlichen Verwaltung positiver, d. h. als konsequente, umfassende Dienstleisterin zu gestalten. Dazu zählen nicht nur kurze Bearbeitungsfristen und eine stete Ausrichtung an Entscheidungen i. S. d. Bauherren, sondern auch eine straffe Organisationsstruktur oder die Schaffung eines virtuellen Bauamts (Stichwort: e-Government).

Prägend für den guten Ruf, das Gesicht und die Vorbildwirkung einer Stadt nach innen wie nach außen ist u. a. der Umgang mit Investoren und eine positive Bau- und Wirtschaftstätigkeit. Dieser wird wiederum durch die zügige und antragstellernahe Bearbeitung im Bereich der Bau- und Bauvoranfragen positiv gestaltet.

Die Wahrnehmung der Gefahrenabwehr erfolgt von den betreffenden Mitarbeitern derzeit flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet. Die Genehmigungserteilung richtet sich einerseits nach der Örtlichkeit, andererseits nach der Art des Bauvorhabens. Die überschaubare räumliche Begrenztheit des Stadtgebiets sowie die hiesige Wohnsitznahme des überwiegenden Teils der Mitarbeiter und die daraus resultierende detaillierte Kenntnis und Vertrautheit mit den Örtlichkeiten gewährleisten eine zügige und umfassende Arbeit resp. ein schnelles Eingreifen vor Ort (Stichwort: kurze, bürgernahe Wege).

Bei Städten wie Brandenburg an der Havel handelt es sich i. d. R. um gewachsene Siedlungsstrukturen mit begrenzter räumlicher Ausdehnung und entsprechender Historie. Das ist vor allem bei der Genehmigungserteilung von Bedeutung, wenn es etwa um die Integration neuer baulicher Anlagen und Nutzungen in den vorhandenen Bestand geht. Die untere Bauaufsichtsbehörde besitzt damit einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung und die Entwicklung ihrer „eigenen“ Stadt Brandenburg an der Havel.

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung und Übergang der Aufgabenwahrnehmung auf den Landkreis hätte dies u.a. folgende Auswirkungen:

- Umfassende Selbstbestimmungsbefugnisse in Bezug auf bauliche Anlagen und Nutzungen im Stadtgebiet würden nicht mehr bei der Stadt Brandenburg an der Havel liegen.
- Der Landkreis würde als Widerspruchsbehörde weitgehende rechtliche Entscheidungskompetenz über sämtliche Belange von Ansiedlungen (auch von Investoren) auf sich vereinigen.
- Die Behandlung von Investoren, die Dauer der Bearbeitung und die Form der Bearbeitung bei Maßnahmen im Baubereich (Bauvoranfragen, Baugenehmigungsverfahren, Gefahrenabwehr) wäre dem Einfluss der Stadt Brandenburg an der Havel entzogen.

- Synergieeffekte wäre durch unterschiedliche Behördenzuständigkeiten nicht mehr zu erzielen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel wäre als Verwaltungs- und Wirtschaftsstandort erheblich geschwächt.

4.6.7 Untere Denkmalschutzbehörde

Gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden als Pflichtaufgaben wahr. Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Bauamt (Amt 63) mit 7 Beschäftigten wahrgenommen.

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es 794 eingetragene Baudenkmale mit ca. 1.500 Einzelgebäuden und einen reichen Bestand an Bodendenkmalen. Allein das Sanierungsgebiet der Innenstadt mit einer Größe von ca. 92 ha besitzt mit ca. 400 Baudenkmälern die größte Denkmaldichte aller Städte im Land Brandenburg. Entsprechend hoch ist das Arbeitsaufkommen als untere Denkmalschutzbehörde.

Der Schutz und die Erhaltung der Denkmale sind ein wichtiger öffentlicher Belang, über den im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belangen zu entscheiden ist. Es gilt oftmals Zielkonflikte und Interessengegensätze zu lösen. Die Erfahrung zeigt, dass einvernehmlich Lösungen dann erzielt werden können, wenn die untere Denkmalschutzbehörde zu einer sach- und fachgerechten Abwägung und ausreichenden Beratung und Betreuung der Denkmaleigentümer und Bauherren in der Lage ist.

Denkmalschutz und Denkmalpflege müssen gerade in wirtschaftlich schwachen Zeiten zunehmend auf bürgerliches ehrenamtliches Engagement zurückgreifen. Dennoch gelingt es Vereinen etc. nur selten, Denkmale aus eigener Kraft instand zu setzen oder zu restaurieren. Neben der notwendigen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist hier die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Betreuung durch die untere Denkmalschutzbehörde entscheidend.

Mit dem Verlust der Kreisfreiheit würden gemäß § 16 Abs. 1 BbgDSchG die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde durch den Landkreis wahrgenommen. Die Folgen wären:

- Belange des Denkmalschutzes als wichtiges Element der Stadtentwicklung und -erneuerung in der Stadt Brandenburg an der Havel werden den Belangen des Landkreises unterordnet. Das betrifft nicht zuletzt auch die Bereitstellung von Fördermitteln für Dritte.
- Das erklärte Ziel, Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, erfordert nicht nur fachliche Kompetenz bei der Entscheidungsfindung, sondern auch kurze Wege und Fristen. Dieses Ziel wird durch die Aufgabenverlagerung nicht unterstützt.
- Die städtischen Entwicklung wird in entscheidenden Belangen in die Entscheidung Dritter gestellt.

4.6.8 Straßenbaulastträger für Kreisstraßen

Die Funktion und damit die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (untere Straßenbau-behörde) obliegen zur Zeit der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel und werden im Fachbereich III/IV durch das Bauamt (amt 63) mit 16 Beschäftigten wahrgenommen. Grundlage dafür bildet das Brandenburgische Straßengesetz vom 10. Juni 1999, Neufassung 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 16 vom 19. Juli 2005.

Das Bauamt ist innerhalb der Stadt verantwortlich für alle mit Bau und Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Die Straßen, Wege und Plätze sind in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Neubaumaßnahmen werden direkt durch die Mitarbeiter des Bauamtes veranlasst und betreut, Unterhaltungsarbeiten erfolgen über Auftraggeberchaft des Bauamtes durch den städtischen Baubetriebshof.

Die Hoheitsverwaltung der öffentlichen Straßen wird durch die Bediensteten als Amtspflicht ausgeübt. Die Stadt als Straßenbaubehörde ist Sonderordnungsbehörde und bedarf keiner Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme bei Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Straßen.

Die Übernahme von Aufgaben durch den Landkreis würde erhebliche einschränkende Folgen für die Stadt Brandenburg an der Havel als Oberzentrum mit sich bringen:

- Der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Stadt wird eingegrenzt, da der Landkreis Vorbehalte in die Leitung und Aufgabenwahrnehmung der unteren Straßenbaubehörde nach bisheriger Verfahrensweise einfließen lassen wird. Vornehmliche Interessen der Stadt - z.B. Ansiedlungen oder städtebauliche Entwicklungen - werden unter die Interessen des Landkreises gestellt werden. Ebenso verhält es sich bei der Beurteilung von Erschließungsfragen in Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren.
- Die Entscheidung, welche Straßen als gemeindliche Straßen in der Verantwortung der Stadt Brandenburg an der Havel, welche Straßen als Kreisstraßen in die Verantwortung der Landkreises gehen, obliegt dem Landkreis.
- Die Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Sondernutzung/Sperrmaßnahmen von Kreisstraßen obliegt dem Landkreis. somit wird direkter Einfluss Großveranstaltungen in der Stadt Brandenburg an der Havel genommen (Stadtfest, Sportveranstaltungen, u.a.).
- Bei Baumaßnahmen, die mehrere Straßentypen betreffen sind kurzfristige Entscheidungen der Stadt nicht mehr möglich, da in jedem Fall die Kreisverwaltung für Teilentscheidungen zuständig ist. Zudem müssen Abstimmungen herbeigeführt werden. Die Verfahrensdauer wird verlängert.

4.6.9 Katasterbehörden

Die Aufgabe wird in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62) 30,5 Beschäftigten wahrgenommen.

Das Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz des Landes Brandenburg (VermLiegG Bbg) fordert zur Führung des Liegenschaftskatasters als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt die Einrichtung einer eigenständigen Katasterbehörde (§ 22 VermLiegG Bbg).

Gemäß § 22 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes des Landes Brandenburg (VermLiegG Bbg) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Katasterbehörden und haben das Liegenschaftskataster zu führen.

§ 22 Abs. 2 VermLiegG besagt darüber hinaus, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen haben.

Der Verlust der Kreisfreiheit würden die Aufgaben durch den Landkreis weitergeführt werden müssen.

Nachteilige Folgen der Aufgabe des Katasteramtes:

- Verlust eines Fachamtes, das mit seinem Fachverständ anderen Fachämtern mit Rat und Tat beiseite steht und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln maßgeblich am Geschehen sowie der Entwicklung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel beteiligt ist.
- Verlust von mehreren Ausbildungsplätzen in der Stadtverwaltung und damit in der Stadt Brandenburg an der Havel
- Verlust von Einnahmen für die Wahrnehmung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung mit einer jährlichen Erstattung der Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro, eines Betrages der zur Belebung der Wirtschaft in der Stadt beiträgt.
- Verlust von Synergien, kurzen Verwaltungswegen, Fachwissen und technischer Ausstattung,
- Einkauf der erforderlichen Leistungen durch externe Dienstleister, mit Belastungen des städt. Etats und Reduzierung des finanziellen Bewegungsraumes.

Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben könnte nicht mehr in der bisherigen Form bürger- und ortsnah erledigt werden.

Die Präsenz eines Katasteramtes in einem Oberzentrum wird von den Grundstückseigentümern und der Wirtschaft erwartet, eGovernment und das so genannte gläserne Rathaus werden künftig sicherlich eine moderne Verwaltung prägen, aber es wird noch weiterhin Menschen geben, die nicht online mit der Verwaltung werden kommunizieren wollen, sondern persönlich das Katasteramt aufsuchen werden.

Zusammenfassend sind die nachfolgenden negativen Auswirkungen für die Stadt Brandenburg an der Havel festzustellen:

- Wegfall von Arbeitsplätzen
- Wegfall von positiven - sowohl wirtschaftlichen als auch fachlichen - Potenzialen (Synergieeffekte) bei der Gebietskörperschaft
- Wegfall einer möglichst orts- und bürgernahen Erfüllung der Verwaltungsaufgaben

4.6.10 Sozialwesen

Die kreislichen Aufgaben im Sozialwesen werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich V durch das Amt für Jugend/Soziales und Wohnen (Amt 50) mit ca. 170 Beschäftigten wahrgenommen.

Die nachfolgend dargestellten Aufgaben werden durch Landkreise und kreisfreie Städte wahrgenommen. Diese wären bei Verlust der Kreisfreiheit durch den Landkreis weiter durchzuführen:

- Örtlicher Träger der Sozialhilfe
- Örtlicher Träger der Jugendhilfe
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - per öffentlich rechtlichen Vertrag der ARGE übertragen
- Sonstige Sozialleistungen:
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz / Landesaufnahmegesetz
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
 - Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies Auswirkungen auf die regional bedeutenden Funktionen der Stadt Brandenburg an der Havel, die über allgemeine Darstellungen hinaus einer spezifischen Darstellung bedürfen.

Die Sicherung und der Ausbau eines attraktiven Angebotes im Kinder- und Jugendbereich, welches eine entscheidende Grundlage für den Zuzug von jungen Familien in den Einflussbereich der Stadt bildet, wäre nicht mehr möglich. Dies hätte direkten Einfluss auf die Qualität und Entwicklung der Stadt als Oberzentrum und Wachstumskern. Entscheidende Aufgaben könnten nicht mehr erfüllt, fundamentale Ziele nicht mehr erreicht werden.

Allgemein ist darüber hinaus mit einer erheblichen Schwächung der Stadt Brandenburg an der Havel als Verwaltungsstandort zu rechnen. Bürgerinnen und Bürger werden Teile ihrer Behördengänge nicht mehr in der Stadt direkt erledigen können, so ist der Landkreis auch die zuständige Widerspruchsbehörde.

Örtlicher Träger der Sozialhilfe

Örtlicher Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise/kreisfreien Städte, soweit nicht nach Landesrecht anderes bestimmt ist. Schwerpunkte der Aufgaben liegen in:

- Sozialplanung
- Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen freier Träger der Wohlfahrtspflege (insbesondere Leistungen für alte, pflegebedürftige, behinderte Menschen sowie Menschen mit besonderen soz. Schwierigkeiten)
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen
- Hilfen zur Pflege
- Hilfen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Hilfen in anderen Lebenslagen

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende, erhebliche Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Der Wegfall der Möglichkeiten zur Planung und Steuerung im Sozialwesen, verbunden mit dem Wegfall der Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel (Höhe, Prioritäten) wird zu weitreichenden Auswirkungen auf die Stadt Brandenburg als Zentrum für Gesundheit und Wohnen führen.
- Die Planungsverantwortung für die Daseinsvorsorge, d. h. für die Bereitstellung der notwendigen Dienste und Einrichtungen liegt nicht mehr bei der Stadt Brandenburg an der Havel. Damit ist ihr ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument genommen. Derzeit verfügt die Stadt Brandenburg an der Havel über ein gut funktionierendes Netz von sehr engagierten Trägern und Vereinen, die insbesondere alte Menschen, Menschen mit Behinderungen und sozial schwache Menschen und deren Familien unterstützen. Hierin liegt ein großes Potential für die Wahrnehmung der Daseinsvorsorge für die Bürger der Stadt. Bei der Zusammenarbeit, Unterstützung und Förderung dieser Träger und Vereine sind regionale Besonderheiten zu beachten. Der Verlust der örtl. Zuständigkeit wäre gleichbedeutend mit Steuerungsverlust für die Bürger vor Ort.
- Aufgrund der demographischen Entwicklung besteht bereits jetzt die Notwendigkeit des Vorhaltens spezifischer Angebote für Pflegebedürftige, die keiner oder keiner stationären Betreuung im herkömmlichen Sinne bedürfen. Die Stadt Brandenburg erlangte insbesondere für den Personenkreis der pflegebedürftigen Demenzerkrankten bereits weitreichende Erfahrungen, die es gilt, in der weiteren Entwicklung eines weder unter- noch überpräsentierten Versorgungsnetzes in der Stadt zu nutzen. Werden Hilfen nicht vor Ort, rechtzeitig und den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend gewährt, ist sowohl in der Sozialhilfe als auch in anderen Bereichen mit Mehraufwendungen/ finanziellen Schäden zu rechnen. Die weitere Entwicklung der Stadt in diesem Bereich würde durch den Flächenlandkreis vorgegeben werden.
- Die Stadt Brandenburg verfügt über ein landesweit überdurchschnittlich ausgebautes Netz von Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderungen. Als Standort der Landesklinik mit Institutsambulanz, der überregional tätigen Wohn- und Werkstätten „Theodor – Fliedner“ und 2 überregionalen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen stellt die Stadt ein attraktives Wohn- und Lebensumfeld für Familien mit betreuungsbedürftigen Angehörigen dar. Diese regionalen Besonderheiten gilt es bei der konzeptionellen und finanziellen Ausgestaltung der Angebote konsequent zu beachten. Nur eine tiefgreifende Einzelfallbetrachtung und Hilfeplangestaltung ermöglicht eine bedarfs- und zielgenaue Hilfegewährung. Der behinderte Mensch ist in die Hilfeplangestaltung eng einzubinden, um teure stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Werden Hilfen nicht vor Ort, rechtzeitig und den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend gewährt, ist sowohl in der Sozialhilfe als auch in anderen Bereichen mit Mehraufwendungen/ finanziellen Schäden zu rechnen. Die weitere Entwicklung der Stadt in diesem Bereich würde durch den Flächenlandkreis vorgegeben werden.

- In der Stadt befindet sich eine der bundesweit größten Justizvollzugsanstalten mit angegliedertem offenen Vollzug, sowie eine große Einrichtung des Maßregelvollzug. Für straffällig gewordene Menschen ist ein bedarfsgerechtes Netz von Hilfen vorzuhalten, um ein zukünftig straffreies Leben zu ermöglichen. Ebenso ist eine Überversorgung zu vermeiden, welche zu Lasten der Stadt und zur Entlastung anderer Kommunen / Kreise führen würde. Werden Hilfen nicht vor Ort, rechtzeitig und den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend gewährt, ist sowohl in der Sozialhilfe als auch in anderen Bereichen mit Mehraufwendungen/ finanziellen Schäden zu rechnen. Auch hier könnte die Stadt keinen direkten Einfluss auf die Entwicklung mehr ausüben.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Örtlicher Träger der Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, soweit nicht nach Landesrecht anderes bestimmt ist.

Schwerpunkte der Aufgaben liegen in:

- Jugendhilfeplanung
- Planung und Förderung der Aufgaben §§ 11- 14 SGB VIII
- Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Förderung der Erziehung in der Familie einschl. Beratung zu Trennung und Scheidung
- Beurkundungen und Beglaubigungen, Aufnahme vollstreckbarer Urkunden
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen
- Hilfen für junge Volljährige
- Inobhutnahme bzw. Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten
- Erteilung, Widerruf und Zurücknahme der Pflegeerlaubnis; Vermittlung und Betreuung von Pflegekindern bzw. -familien
- Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten sowie nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Adoptionsvermittlung
- Beistandschaft, Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende, erhebliche Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Der Wegfall der Möglichkeiten zur Planung und Steuerung im Jugendbereich, verbunden mit dem Wegfall der Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel (Höhe, Prioritäten) wird zu weitreichenden Auswirkungen auf die Entwicklung Stadt Brandenburg als Zentrum für Wohnen und Familie führen (Jugendkultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendhäuser, u. a.). Eine kontinuierliche Entwicklung ist gefährdet. Die im Leitbild der Stadt verankerten sozialpädagogischen Grundsätze könnten nicht mehr eigenverantwortlich umgesetzt werden.
- Die bedarfsgerechte (konzeptionelle und finanzielle) Ausgestaltung von Angeboten erfordert die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Diese sind aus der Nähe objektiver erkennbar. Für die an-

spruchsberechtigten Kinder und deren Eltern besteht die Gefahr das erforderliche Hilfen nicht oder zu spät in Anspruch genommen werden. Dies könnte die Stadt nicht mehr eigenverantwortlich absichern.

- Es ist zu befürchten, dass Kreisinteressen vor städtischen Interessen rangieren, mit der Folge von ggf. nicht bedarfsgerechten Angeboten. Dies birgt u. a. die Gefahr der regionalen Unterversorgung . Hierdurch würde die Attraktivität der Stadt insbesondere für Familien beeinträchtigt. Für die anspruchsberchtigten Kinder und deren Eltern besteht die Gefahr das erforderliche Hilfen nicht oder zu spät in Anspruch genommen werden; Abläufe im Förderverfahren würden sich verlängern und verkomplizieren.(Abstimmungsbedarf auf mehreren Ebenen)

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - per öffentlich-rechtlichen Vertrag der ARGE übertragen

Es werden durch die Arbeitsgemeinschaft für Integration und Grundsicherung für Arbeitssuchende folgende Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen:

- Kosten für Unterkunft und Heizung
- flankierende Eingliederungsleistungen
- Erstausstattung für die Wohnung, Übernahme von Mietschuldendarlehen
- Erstausstattung bei Schwangerschaft
- mehrtägige Klassenfahrten

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Im Bereich der Integrations- und Eingliederungsleistungen gehen derzeitige Einflussmöglichkeiten auf den städtischen Arbeitsmarkt verloren (Beteiligung Trägerversammlung ARGE).
- Die Grundversorgung und Betreuung eines großen Teils der Brandenburger Bevölkerung wird durch den Landkreis vorgenommen. Kommunale Ansätze, Ziele oder Konzepte bleiben unberücksichtigt. Eine Konzentrationswirkung dieses Personenkreises wäre aufgrund der Wohnraumsituation durchaus denkbar und möglich, ohne dass die Stadt Einflussmöglichkeiten hätte. Die Veränderung des derzeitigen sozialen Gefüges wäre die Folge.
- Zielsysteme der Bundesagentur für Arbeit werden nur noch überregional wahrgenommen. Hierbei sind Scheineffekte durch gute Ergebnisse des Landkreises möglich, so dass Brandenburger Probleme aus dem direkten Blickpunkt verschwinden und sich so noch verstärken.

Probleme werden insbesondere bei der Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel als Wachstumskern auftreten, da die konkreten Erfordernisse der Wirtschaft an den Arbeitsmarkt und die zukünftigen Entwicklungen nicht mehr direkt vermittelt und beeinflusst werden können.

Sonstige Sozialleistungen

Es werden im Fachbereich V durch das Amt 50 weitere Aufgaben nach verschiedenen Bundesgesetzen wahrgenommen. Sie umfassen als Schwerpunkte die nachfolgenden Aufgabenbereiche, die bei Verlust der Kreisfreiheit vom Landkreis weiterzuführen wären:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz / Landesaufnahmegesetz, sowie nach weiteren Gesetzen (u. a. Unterhaltssicherungsgesetz, Wohngeldgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz)

Es ist mit dem Abbau von Arbeitsplätzen in der Stadt und deren Verlagerung in umliegende Kommunen zu rechnen. Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur und -anzahl sind zu erwarten.

Es sind hinsichtlich der Verlagerung der Aufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz auf den Landkreis und die damit verbundenen Steuerungsfunktionen, einschl. der Finanzhoheit erhebliche negative Auswirkungen für die gesamte Stadtstruktur zu rechnen, die Auswirkungen auf viele Bereiche des urbanen Lebens entfalten

wird und mit den Aufgabenstellungen in ländlichen Bereichen nicht vergleichbar ist. Insbesondere ist fraglich, ob das in Brandenburg bestehende System der Direktversorgung mit eigenem Wohnraum weiterhin bestehen bleibt. Gerade hierdurch wird die Integration der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge besonders gefördert. Möglich wäre aber auch, dass die vorhandene Wohnraumsituation in der Stadt Brandenburg dann besonders ausgenutzt würde, um den Personenkreis hier konzentriert unterbringen zu können. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Stadt Brandenburg an der Havel eingerichteten Unterbringungskapazitäten reduziert werden, weil evtl. die im Landkreis vorhandenen Kapazitäten nicht ausgelastet sind. Dies würde sich negativ auf in der Stadt Brandenburg an der Havel vorhandene Beratungs- und Integrationsangebote bzw. auf deren Inanspruchnahme durch die Zielgruppen auswirken. Es wird ein Rückgang der Zahl und Vielfältigkeit der Angebote innerhalb der Stadt und eine Zerstreuung ins Umland befürchtet. Dies würde zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge beitragen. Unter ordnungsrechtlichen Aspekten betrachtet, könnte es zu Auswirkungen auf die Beherrschbarkeit von kriminellen Delikten kommen, insbesondere bezogen auf den Handel mit Betäubungsmitteln, da eine Konzentration und damit einfache Überwachung der Ordnungsbehörden verloren geht. Zu beachten sind auch mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Mobilität der Betroffenen. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung, auch hinsichtlich der finanziellen Leistungen, würden nicht mehr direkt vom Wohnort (Unterbringungsort) erfolgen. Dies würde erhebliche Nachteile für die betroffenen Personenkreise bedeuten.

4.6.11 Bildungswesen

Die kreislichen Aufgaben im Sozialwesen werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich VI durch das Amt für Schule/Sport und Kultur (Amt 40) wahrgenommen.

Die nachfolgend dargestellten Aufgaben werden durch Landkreise und kreisfreie Städte wahrgenommen. Diese wären bei Verlust der Kreisfreiheit durch den Landkreis weiter durchzuführen:

- Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen, Oberstufenzentren sowie Förderschulen
- Schülerbeförderung/-fahrkosten
- Grundversorgung für Weiterbildung

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies Auswirkungen auf die regional bedeutenden Funktionen der Stadt Brandenburg an der Havel, die über allgemeine Darstellungen hinaus einer spezifischen Darstellung bedürfen.

Die Sicherung und der Ausbau eines attraktiven Bildungsangebotes nicht nur im Primärbereich, sondern gerade im weiterführenden Bereich, welches eine entscheidende Grundlage für den Zuzug von jungen Familien in den Einflussbereich der Stadt bildet, wäre nicht mehr möglich. Dies hätte direkten Einfluss auf die Qualität und Entwicklung der Stadt als Oberzentrum und Wachstumskern. Entscheidende Aufgaben könnten nicht mehr erfüllt, fundamentale Ziele nicht mehr erreicht werden.

Allgemein ist darüber hinaus mit einer erheblichen Schwächung der Stadt Brandenburg an der Havel als Verwaltungsstandort zu rechnen. Bürgerinnen und Bürger werden Teile ihrer Behördengänge nicht mehr in der Stadt erledigen können, so ist der Landkreis auch die zuständige Widerspruchsbehörde.

Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen, Oberstufenzentren sowie Förderschulen (5,0 Vollzeitstellen im Verwaltungsbereich und 22,0 Vollzeitstellen im Sekretärinnenbereich)

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist Träger von Grundschulen, Gymnasien, Oberschulen, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Förderschulen, Oberstufenzentren und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. Als Träger obliegt ihr die Schulentwicklungsplanung, die allg. Schulangelegenheiten des Schulträgers nach Landesrecht, der Schulbau und die Bauunterhaltung, die Errichtung und Ausstattung von Fachunterrichtsräumen, die allgemeinen Personalangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Aufgaben können durch „Unteraufgaben“ unterstellt werden, z. B.:

- der Schulträger verwaltet seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes
- die Schulentwicklungsplanung soll die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und allumfassendes Schulangebot und den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau schaffen
- der Schulträger beschließt über die Errichtung, Fortführung und Auflösung und unterhält und verwaltet die Schule als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
- Mitwirkung bei der Einschulung und Übergang in SEK I und II
- Mitwirkung beim Besuch einer anderen als der zuständigen Schule
- Bildung von Schulbezirken
- Schulwegsicherung
- Prüfung von Bebauungsplänen, Bauanträgen für Schulgebäude
- Fördermittelbeantragung, Kontrolle des Einsatzes und Abstimmung mit dem Fördermittelgeber
- jährliche Erfassung der notwendigen Bauunterhaltung und Beauftragung des Amtes 29 unter Berücksichtigung des SEP und Veranlassung unerlässlicher Maßnahmen
- Schulbegehungen zur Vermeidung von Gefahren
- Schulführer/SEP
- städtische Angebote für schulische Zwecke
- Informationsblätter für Schulleiter

Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel ist eine Schulstadt. Ihr gehören 10 Grundschulen, 6 Oberschulen, 1 Gesamtschule mit gymnasialer Oberschule, 3 Gymnasien, 3 Förderschulen und 2 Oberstufenzentren an.

Die bestehende Qualität von Schule und Bildung sollte das primäre Ziel sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Kreisfreiheit der Stadt Brandenburg an der Havel und die Oberfunktion für die Schulentwicklung unbedingt beizubehalten. Die im Rahmen der genehmigten Schulentwicklungspläne entstandenen Schulnetze und das damit ausgewogene Bildungsangebot sind, so wie nach in der Vergangenheit bereits erfolgten Absprachen mit den Landkreisen, weiterhin in dieser Form vorzuhalten. Um die Funktionsfähigkeit der Schulen sicherzustellen ist es notwendig, dass die Entscheidungsträger, wie das Staatliche Schulamt als auch der Schulträger, möglichst nah am Kunden „Schule“ ist. In Koordination mit dem für das Land Brandenburg zuständige Ministerium für Jugend, Bildung und Sport wurde in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg ein bestandsfähiges Schulnetz aufgebaut. Dieses sichert in seinem jetzigen Bestand ein ausgewogenes Bildungsangebot in den bestehenden Bildungsregionen und gewährleistet somit eine gewisse Planungssicherheit. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund ein seit vielen Jahren funktionierendes System zerstört werden soll.

Gemäß § 102 BbgSchG soll der Schulentwicklungsplan die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot und den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Der Schulentwicklungsplan berücksichtigt, welche Bildungsgänge gegenwärtig an welchen Standorten vorhanden und zukünftig angeboten werden.

Die demographische Entwicklung zeigt, dass die überwiegende Anzahl der Landkreise über Wanderungsgewinn eine Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen haben, die Gesamtentwicklung der vier kreisfreien Städte dagegen weiter abnimmt.

Die Entwicklung der Schullandschaft richtet sich bisher ausschließlich nach den Bedürfnissen der Stadt Brandenburg an der Havel. Sofern sie die Kreisfreiheit verlieren würde, würden die Interessen der einzelnen Landkreise schwerer ins Gewicht fallen und damit die städtischen Interessen als Wachstumskern nur noch unzureichend berücksichtigen.

Der eingangs genannte Wanderungsgewinn sichert die vorhandenen Schulstandorte in den Landkreisen bei weitem nicht ab, sodass eine Verschiebung des Erhaltes der Schulstandorte von der Stadt in die Landkreise möglich wäre. Zwangsläufig würden die vorhandenen Schulen der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland, die bereits jetzt zur Schulentwicklungsplanung der Stadt anzuhören und zu beteiligen sind, stärker ins Gewicht fallen. Dies führt zu einem Kompetenzverlust der Stadt. Des Weiteren wirkt sich dabei nachteilig aus, dass für die Schüler und Schülerinnen der Stadt längere Schulwege entstehen und dies zu einer höheren Belastung des Haushaltes durch Anstiege bei der Fahrkostenerstattung führt.

Die Entscheidungen zum Schulentwicklungsplan werden derzeit unmittelbar durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel getroffen, die mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind und somit Entscheidungen zum Wohle der Kommune treffen. Bei Verlust der Kreisfreiheit würden diese Entscheidungen durch den Landkreis erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass die Planungshoheit nicht mehr bestehen würde, da die Stadt nicht mehr ausführende Behörde wäre.

Zu beachten ist jedoch auch, sofern die Aufgaben insgesamt örtlich verlagert werden, würde dies längere Verfahrenswege nach sich ziehen. Ein effizientes Verwaltungshandeln könnte nicht mehr gewährleistet werden. Da die Aufgaben jedoch selbst nicht wegfallen, wäre die Verlagerung der Kapazitäten an dem Verwaltungsstandort des Landkreises die Folge. Dadurch würden Mehrkosten entstehen. Mitarbeiter würden zum Teil ihren Wohnort aus der Stadt verlagern, die Kaufkraft würde weiter sinken. Die Attraktivität der Stadt Brandenburg an der Havel als zentrales Behördenzentrum und als Bildungszentrum ginge verloren. Dies dient nicht dem Gemeinwohl von Region und Land.

Derzeit gestaltet es sich so, dass die Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel von ca. 25% der Schüler und Schülerinnen aus den Landkreisen angewählt werden. Diesbezüglich wurden gemeinsam mit dem ÖPNV die Fahrpläne entsprechend abgestimmt. Des Weiteren sind in der Stadt ausreichende Kapazitäten vorhanden. Ein alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot wurde zentral gelegen geschaffen. Bei einer Zuordnung der Zuständigkeiten für die Stadt bei den Landkreisen würde sich im Umkehrschluss ergeben, dass ein verstärkter Erhalt von Schulen in den Landkreisen angestrebt werden würde und vermehrt Schulen in der Stadt geschlossen werden. Die Beschulung in den Landkreisen würde einen immensen Anstieg an Fahrtkostenerstattung nach sich ziehen. In Anbetracht der Haushaltssituationen wäre das eine nicht nachzuvollziehende Entscheidung.

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Oberstufenzentren besteht entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 100/2003 vom 28.05.2003 bereits bis zum Jahr 2015. Diese Bedarfsentwicklung ist das Ergebnis der Regionalplanung für Brandenburg, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Havelland. Mit dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport und den Schulträgern besteht Konsens. Die rückläufige Anzahl der Einwohner der 16- bis unter 19-Jährigen macht deutlich, dass die Stadt Brandenburg an der Havel mittel -und langfristig aus eigenem Schüleraufkommen kein zufriedenstellendes berufliches Schulsystem anbieten kann. Die Schulstruktur zeigt auch, dass die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel schon immer, insbesondere bei der theoretischen Ausbildung von Berufsschülern die Versorgungsfunktion eines Oberzentrums gegenüber dem Umland wahrgenommen hat. Brandenburg an der Havel ist eines der zwei Oberzentren in der Planungsregion Havelland-Fläming. Ein Oberzentrum zeichnet sich dadurch aus, dass es die Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen für einen Einzugsbereich von mindestens 200.000 Einwohnern bereithält. Daher sind in den Oberzentren Institutionen, wie das Theater, das Klinikum oder die Fachhochschule angesiedelt. Diese Voraussetzungen sind in den Landkreise nicht gegeben. Die sehr gute Anbindung an alle Verkehrsträger und an das Umland ist Voraussetzung, in zentralen Bereichen die Funktion als Oberzentrum zu übernehmen. Des Weiteren sind in der Stadt vier Unternehmen ansässig, die weltweit tätig sind und den größten Teil der Ausbildungsstätten stellen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass über Fördermittel des Landes Brandenburg das Oberstufenzentrum „Gebrüder Reichstein“ derzeit um- und ausgebaut wird. Mit diesem Sanierungskonzept werden u.a. langfristig 90 Arbeitsplätze

gesichert und die Kaufkraft der ca. 800 Vollzeitschüler verbleibt in der Stadt. Der Wirtschaftsstandort Brandenburg an der Havel wird durch eine betriebsnahe Beschulung gestärkt, da sich das Kompetenzzentrum Bau im Gewerbepark des SWB befindet.

Die langjährige Anerkennung der Stadt Brandenburg an der Havel als eines der Oberzentren betreffend der Schullandschaft sowie die sehr gut entwickelte Infrastruktur ist unbedingt zu erhalten.

Schülerbeförderung/-fahrkosten (2,8 Vollzeitstellen)

Bei dieser Aufgabe werden die Organisation des Schülerspezialverkehrs und der Behindertenbetreuung sowie die Nutzung des öffentl. Personennahverkehr (ÖPNV) wahrgenommen. Diese lassen sich jedoch wie folgt unterteilen:

- vertragliche Bindung der Busse zum Schwimmunterricht
- vertragliche Bindung von Kleinbussen für Schüler mit Behinderungen und Schüler ohne Anschluss an den ÖPNV
- Prüfung des Einsatzes einer Begleitperson
- Pflicht der Teilnahme des Schulträgers an Förderausschussverfahren
- Bearbeitung der Anträge auf eine Zeitkarte innerhalb der Stadt für Schüler aller Schultypen (Anzahl ca. 1600)
- Erstattung von Fahrkosten für Schüler, die Schulen mit besonderer Prägung außerhalb der Stadt Brandenburg besuchen
- Erstattung der Fahrkosten für Auszubildende in OSZ in und außerhalb der Stadt Brandenburg
- Einflussnahme auf den innerstädtischen ÖPNV zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht
- Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten bei unvermeidbaren Wartezeiten für Schüler der Primarstufe

Für die Bearbeitung des Schülerspezialverkehrs ist es von Bedeutung, dass der Bearbeiter am Ort der Schulstandorte ist. Er ist Koordinator zwischen Schule, Bürger und Unternehmen. Er befindet vor Ort bei den Förderausschussverfahren. Er erhält dort Kenntnisse über Behinderungen von Schülern und berücksichtigt diese bei der Planung und Zusammensetzung der Touren. Mit seiner Ortskenntnis kann ein optimaler Schülerspezialverkehr organisiert werden.

Befindet sich der Bearbeiter außerhalb der Schulstandorte, geht mit den Anfahrtswegen zu den betreffenden Schulen viel Arbeitszeit verloren. Eltern von behinderten Schülern wenden sich bei Problemen in vertrauensvollen Gesprächen an den Bearbeiter vor Ort. Die Bürgernähe, die bei der Arbeit für behinderte Kinder von Nutzen ist, würde verloren gehen.

Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist es ebenfalls von Vorteil, wenn der Bearbeiter vor Ort ist als Ansprechpartner für Schulleiter und Bürger. Auszubildende informieren sich häufig darüber, welcher Schulträger für die Fahrkostenerstattung zuständig ist. Wenn die Zuständigkeiten im Vorfeld nicht geklärt werden können und Auszubildende sich an den falschen Schulträger wenden, kann das zu finanziellen Verlusten der Auszubildenden führen.

Argumente, die für einen Aufgabenentzug bzw. für eine Verlagerung auf die Kreisebene sprechen, liegen nicht vor.

Grundversorgung für Weiterbildung (0.2 Vollzeitstellen)

Die Aufgabe wird in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich V/VI durch die Volkshochschule (Amt 43) wahrgenommen.

Diese Aufgabe wird durch die Volkshochschule wahrgenommen und durchgeführt, die Planung erfolgt jedoch zusammen mit dem Amt für Schule/Sport und Kultur (Amt 40) und ist deswegen in der Übersicht des Amtes 40 dargestellt.

Die Inhalte der Weiterbildung können wie folgt dargestellt werden:

- Sicherung der Grundversorgung gemäß Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz für die Stadt Brandenburg an der Havel
- die Grundversorgung ist ein Bestandteil der Weiterbildung und umfasst alle Formen der Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein- und berufsbildenden Schulen
- das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung
- die Landesmittel werden der Stadt auf Antrag als pauschale Zuweisung zur Verfügung gestellt
- die Anträge der Weiterbildungseinrichtungen werden ortsnah bearbeitet
- stimmberechtigte Mitgliedschaft/ Sitzungsdienste im Beirat
- Koordinierung der Weiterbildung der Sekretärinnen

Das Land Brandenburg gewährt gemäß § 4 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 sowie nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung (FörGrv-BbgWBG) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsverordnung Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung im Rahmen der Grundversorgung. Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag als pauschale Zuweisung zur Förderung der Grundversorgung auf der Basis der Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt. Das Land fördert die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet festgelegte Grundversorgung bis zu einer Höhe von 2.400 Unterrichtsstunden je 40.000 Einwohner.

Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird gemäß Punkt 5 der FörGrvBbgWBG nach Maßgabe verfügbarer Haushaltssmittel ein Festbetrag von 15,85 EUR für Personal- und Sachkosten gewährt.

Der Erhalt der bestehenden Strukturen der Weiterbildungseinrichtungen und -angebote sollte oberste Priorität haben. Bisher wurde die Förderung jedes Jahr ausgeschöpft. Die kleineren Einrichtungen wurden auf Grund des an der Volkshochschule gemessenen geringen Stundenanteils vom Weiterbildungsbeirat der Stadt Brandenburg an der Havel bisher immer zu 100 % berücksichtigt.

Bei einem Wegfall der Kreisfreiheit müsste ein gemeinsamer Weiterbildungsbeirat mit dem jetzigen Landkreis gebildet werden. Die auf die gesamten Einwohner berechnete Fördersumme würde auf alle anerkannten Weiterbildungseinrichtungen des Landkreises aufgeteilt werden. Eine Gewährleistung der Förderung der Weiterbildungseinrichtungen in der Stadt Brandenburg in der bisherigen Höhe wäre somit nicht mehr gegeben. Dies könnte Auswirkungen auf die Rentabilität der Weiterbildungsträger haben und zu eventuellen Rückzügen aus der Grundversorgung führen. Somit stünde den Einwohnern der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer näheren Umgebung eine geringere Möglichkeit der Weiterbildung zur Verfügung.

Der konkrete Bedarf, der sich aus den Aufgaben als Oberzentrum und Wachstumskern auch im Einzelfall, auf Investoren bezogen, ableitet, kann nur noch im Zusammenhang mit den Interessen des Flächenkreises betrachtet werden und wird sich in diesen einpassen müssen. Flexible, kurzfristige Anpassungen sind ausgeschlossen.

4.6.12 Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz

In der Stadt Brandenburg an der Havel besteht eine Berufsfeuerwehr, unter deren Führung der Einsatz der ebenfalls vorhandenen freiwillige Feuerwehren erfolgt. Um den Kern aus hauptberuflich Tätigen werden alle

ehrenamtlichen Helfer gruppiert. Bei Gefahrenlagen ist somit eine professionelle Führung gesichert. Hauptberuflich tätige Kräfte stehen „rund um die Uhr“ zur Verfügung. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Amt für Feuerwehr und Rettungswesen (Amt 37) wahrgenommen. Darüber hinaus sind im Amt 37 die nachfolgenden „kreislichen“ Aufgabenkomplexe zusammengefasst, um eine optimale Betreuung in Gefahrenlagen zu garantieren und die möglichen Synergieeffekte auszuschöpfen:

- Aufgabenträger des Katastrophenschutzes und Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde
- Träger des Rettungsdienst
- Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Hilfeleistung
- Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstelle als „Integrierte Leitstelle“

Aufgabenträger für die vorgenannten Aufgaben sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die im örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung zu lösenden Aufgaben verbleiben bei der in der Stadt Brandenburg an der Havel vorzuhaltenden Feuerwehr mit hauptamtlichen Mitarbeitern, die aufgrund der Größe und des vorhandenen Risiko- und Gefahrenpotenzials eine Berufsfeuerwehr sein kann. Die Einbindung in die kreislichen Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung wären im Falle des Verlusts des Statuses der Kreisfreiheit durch den Landkreis neu festzulegen, um mögliche Synergieeffekte nutzen zu können.

Die Aufgabe des Katastrophenschutzes und Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wird derzeit mit 1,2 Beschäftigten und ca. 90 ehrenamtlichen Helfern wahrgenommen.

Im vorbeugenden Katastrophenschutz werden alle notwendigen vorbereitenden Maßnahmen getroffen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten, wie u.a.

- Einrichten einer Katastrophenschutzleitung
- Aufstellung und Unterhaltung von Katastrophenschutzeinheiten
- Einrichtung und Unterhaltung von Katastrophenschutzlagern
- Aus- und Fortbildung der Einheiten und des Stabspersonals
- Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen
- Katastrophenschutzübungen.

Der abwehrende Katastrophenschutz regelt u.a. die Feststellung des Katastrophenfalls, ab-wehrende Maßnahmen auch bei Großschadensereignissen, die Einrichtung einer Personenauskunftsstelle.

Mit dem Neubau der Feuer- und Rettungswache in der Fontanestraße wurden für die Gefahrenabwehrbereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz organisatorisch und logistisch gute Bedingungen geschaffen, um die Aufgaben in hoher Qualität, zentral und effizient bewältigen zu können.

Alle Einheiten des Katastrophenschutzes sind mit ihrer Einsatztechnik und dem Helperpotential in der neuen Feuer – und Rettungswache untergebracht und integriert.

Die Aufgabe der Trägers des Rettungsdienstes wird derzeit mit 52 Bediensteten der Stadtverwaltung Brandenburg, der Hilfsorganisationen JUH und DRK sowie anteilig für die Leitstelle gelöst, und wird zu 100 % von den Kostenträgern (Krankenkassen) finanziell getragen. Die zentrale Führung des Rettungsdienstes, die Konzentration der Rettungsmittel und die langjährig gewachsenen Strukturen im Gefüge der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind Garanten für einen heute bestehenden leistungsfähigen und qualitätssichernden Rettungsdienst.

Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktionen in besonderen Fällen (Massenanfall von Verletzten).

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist dem Amt 37 zugeordnet und wird als kostendeckende Einrichtung über die Kostenträger (Krankenkassen) finanziert. Zusätzlich zur Berufsfeuerwehr wurden zwei Hilfsorganisationen Aufgaben zur Durchführung des Rettungsdienstes übertragen.

Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehören:

- die Einrichtung von Leitstellen
- die Einrichtung und Unterhaltung von Rettungswachen
- die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung
- die Organisation des Rettungsdienstes
- sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung, Kosten-/ Leistungsrechnung
- Gebührenerhebung, Einsatzdokumentationspflicht
- Benennung des ärztl. Leiters des Rettungsdienstbereiches
- Beteiligung von Hilfsorganisationen am Rettungsdienst
- Erteilung von Genehmigungen zur Teilnahme am Rettungsdienst
- Bildung und Führung eines Rettungsdienstbereichbeirates
- Vorhalten von Rettungsdienstfahrzeugen und medizinischer Ausstattung

Die Aufgaben im örtlichen und im überörtlichen Brandschutz sowie in der örtlichen und überörtlichen Hilfeleistung (kommunale und kreisliche Aufgaben) werden in der Stadt Brandenburg zusammen wahrgenommen. Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Gefahrenabwehr in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) ist die Stadt Brandenburg an der Havel. Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel ist für die weitgehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Brandschutz und in der Hilfeleistung, für die Ausbildung im Katastrophenschutz und für die Fortbildung im Rettungsdienst verantwortlich.

Sonderaufsichtsbehörde für die Stadt Brandenburg an der Havel ist das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg.

Die kreisfreie Stadt setzt zur Erfüllung der Aufgaben im Amt Feuerwehr- und Rettungswesen ihre örtliche Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) mit zurzeit 100 beruflichen Mitarbeitern und ca. 240 aktiven ehrenamtlichen Helfern für den Brandschutz / die technische Hilfeleistung, ca. 40 Mitarbeiter der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst und ca. 90 Helfer im Katastrophenschutz ein.

Zur Erfüllung der Aufgaben werden in der Feuer- und Rettungswache eine Vielzahl von flankierenden Aufgaben erledigt, u. a.:

- Beschaffung von Sonderfahrzeugen zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung sowie Löschmittel, Ersatzteile, Kraftstoffe, Schmierstoffe usw.
- Reparatur, Pflege und Wartung der Technik,
- Aus- und Fortbildung der BF und FF,
- Prüfung der Ausrüstungsteile, Fahrzeugteile bei BF und FF.

Der Brandschutz und die Gefahrenabwehr stellen ein geschlossenes System im Amt 37 dar.

Grundsätzlich verbleibt die Verantwortung im örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung bei der Stadt. Sie hat weiter eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung entfallen auf den Landkreis.

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung und Übernahme durch den Landkreis hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Zersplitterung vorhandener Strukturen des Katastrophenschutzes bis hin zur Mitwirkung der beteiligten Hilfsorganisationen. Der Landkreis wäre für die Aufgaben des Katastrophenschutzes verantwortlich, einschließlich der Einrichtung und Unterhaltung des Stabes und der Katastrophenschutzeinheiten.
- Die Gesamtführung bei Großschadensereignissen und Katastrophen obliegt dann dem Landrat, die Stadt Brandenburg an der Havel führt nicht den Einsatz, obwohl er im eigenen Gemeindegebiet liegt.
- Die Zuständigkeit und Führung bei einem Massenanfall von Verletzten im Gemeindegebiet der Stadt Brandenburg an der Havel würde beim Landkreis liegen.
- Einsatzzeiten, die durch die zentrale Unterbringung wesentlich verbessert werden könnten, würden sich verlängern. Der bisher erreichte Standard im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen und dessen vorbeugende Maßnahmen könnten sich zu Ungunsten der Stadt verschieben.
- Der Rettungsdienstbereich müsste neu gebildet, die Standorte für Rettungswachen neu bestimmt werden. Die sich ergebenen Synergieeffekte und Qualitätsstandards durch die Zentralisierung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes unter einem Dach in der neuen Feuer- und Rettungswache könnten nicht mehr bestehen bzw. würden zersplittet.
- Aus- und Fortbildung über die Grundausbildung hinaus würde fremdbestimmt und –organisiert werden. Die bestehenden Standards könnten nicht mehr garantiert werden.
- Der Landkreis wird Sonderaufsichtsbehörde für die Stadt. Der Landrat als Sonderaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit für den Brandschutz und die Hilfeleistung an sich ziehen.
- Die Stadt Brandenburg an der Havel verliert die Möglichkeit bei Gefahrenlagen eigenständig zu agieren. Dies reduziert das subjektive Sicherheitsempfinden und verringert die Akzeptanz bei wirtschaftlichen Neuansiedlungen und Bürgern.
- Verlängerung der Verwaltungswege bei der Bearbeitung von Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes sowie der Verwaltungswege im Gefahrenfall allgemein.

Ohne den Bezug zur täglichen Arbeit in der Berufsfeuerwehr ist ein Verlust an fachlicher Qualität durch eine außerhalb der Stadt liegende Leitstelle zu befürchten.

Eine wesentliche Stärkung als Oberzentrum erführe die Stadt Brandenburg an der Havel bei der Wahl als Standort für eine der im Land Brandenburg neu zu bildenden Regionalleitstellen. Eine Verbesserung der Qualität der Einsatzentscheidung, der weiteren Optimierung der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vorbereitung der Einführung neuer Funktechnik kann durch die Bildung von Regionalleitstellen erreicht werden, bei der die Stadt Brandenburg an der Havel als Betreiber fungiert.

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg wird die Aufgabe zum Betreiben der Integrierten Leitstelle in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowohl für die Stadt Brandenburg an der Havel als auch für den Landkreis Potsdam-Mittelmark wahrgenommen. Dadurch ergibt sich eine Kostensparnis bei Personal und Technik gegenüber einer Leitstelle, die nur für die Stadt unterhalten werden müsste.

4.6.13 Untere Gesundheitsbehörde

Die Aufgaben werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Amt 53) nach landes-, bundes- und europäischen Rechtsvorschriften als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung mit derzeit 38 Beschäftigten wahrgenommen. Schwerpunkte:

- Amtsärztlicher Dienst
- Gutachtenwesen, Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens
- Führen der Todesursachenstatistik, Gesundheitsberichterstattung und -planung, Prävention und Gesundheitsförderung
- Sozialmedizinischer Dienst
- Behindertenberatung, AIDS-Beratung, Tuberkulosefürsorge
- Hygiene und Umweltmedizin
- Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen, hygienische Überwachung von Einrichtungen, Trink- und Badewasserüberwachung, Mitarbeit im Katastrophenschutz
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Früherkennungsuntersuchungen für Kitakinder und Schüler, Schuleingangsuntersuchungen
- Beratung für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder und Eltern
- Durchführung von Impfungen
- Zahnärztlicher Dienst
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und Prophylaxemaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Programme für kariesanfällige Kinder
- Bürgerberatung und Betreuungsangebote für Kinder in besonderen Problemlagen
- Zahnärztliches Gutachtenwesen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Beratung und Betreuung Abhängigkeitskranker, psychisch Kranker sowie seelisch und geistig Behindter und deren Angehörigen, Koordinierung psychiatrischer Betreuungsangebote
- Örtliche Betreuungsbehörde
- Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes, der Betreuer und Bevollmächtigten
- Gewinnung von Betreuern und Verfahrenspflegern und Förderung von Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger
- Anregung und Förderung zu Vollmachten und Betreuungsverfügungen und Beglaubigungen
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Kontrolle, Überwachung und Vollzug des Schlachttier- und Fleischhygienerechts, des Tierseuchenrechts, des Tierarzneimittel- und Betäubungsmittelrechts und des Tierschutzrechts als wichtiger Teil der Sicherung des Verbraucherschutzes und des Schutzes vor Tierseuchen
- Kontrolle, Überwachung und Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht und Handelsklassenrechts zur Sicherung des Verbraucherschutzes, zum Schutz der Wettbewerber und zur Sicherung der gemeinsamen Marktorganisation

Die Spezifik des Öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht darin, dass er die Belange der Gesundheit der Bevölkerung schützt und fördert und an der bedarfsgerechten gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung mitwirkt. Die medizinische Versorgung, Pflege und Rehabilitation der Bürgerinnen und Bürger wird durch ein umfangreiches Netzwerk ambulanter, stationärer und teilstationärer Einrichtungen gewährleistet. Hinzu kommen Beratungsangebote unterschiedlicher Träger sowie der Selbsthilfebereich.

Bei einem Wegfall der Kreisfreiheit hätte dies Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel, da alle Aufgaben des Fachamtes und die entsprechende Personalhoheit an den Landkreis übergehen würden. Damit verbunden wäre eine Schwächung des Gesundheits- und Verwaltungsstandortes.

Als kreisangehörige Kommune könnte die Stadt Brandenburg an der Havel die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr direkt mitgestalten. Orts- und Bürgernähe gehen verloren.

Für Betriebe würden höhere Kosten entstehen und somit ergeben sich auch indirekte Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort. Überwachungsaufgaben könnten nicht mehr unmittelbar anlassbezogen gesteuert werden.

Synergieeffekte mit ortsansässigen Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung, Gerichten und weiteren Kooperationspartnern würden entfallen.

Die Koordinierungs- und Planungsfunktion der jeweiligen Angebots-, Leistungs- und Kostenträger auf kommunaler Ebene wäre nicht mehr gegeben. Dies hätte besondere Auswirkungen auf das Städtische Klinikum, einem Krankenhaus der qualifizierten Regelversorgung, das sich in städtischer Trägerschaft befindet.

Die Weiterentwicklung des Gesundheitsstandortes Brandenburg an der Havel könnte nicht mehr unmittelbar beeinflusst werden.

4.6.14 Kreisordnungsbehörde

Die Aufgaben einer Kreisordnungsbehörde werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Ordnungsamt (Amt 32) mit 0,6 Beschäftigten wahrgenommen.

Bei Verlust der Kreisfreiheit werden diese Aufgaben auf den Landkreis übergehen. Entsprechend § 7 Abs. 1 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) führt der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde die Aufsicht über die örtlichen Ordnungsbehörden im Landkreis.

Die Aufgaben einer örtlichen Ordnungsbehörde würden der Stadt Brandenburg an der Havel als amtsfreie Gemeinde weiterhin obliegen. Es würde somit eine Trennung zwischen örtlicher Ordnungsbehörde und Kreisordnungsbehörde erfolgen.

Der Landkreis hat für eine einheitliche Anwendung des Ordnungsrechtes innerhalb seines Gebietes Sorge zu tragen. Dies gilt auch für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen (z. B. Stadtordnung, Graffiti-verordnung), mit denen Tatbestände wie z. B.

- Alkohol auf Spielplätzen
- Verunreinigungen (Zigarettenkippen, u. a.)
- Hundeführung (Leinen, Hundekot)
- Verfolgung von Farbschmierern mit Bußgeldern

geregelt werden.

Aus Sicht der Stadt Brandenburg an der Havel besondere städtische oder oberzentrale Belange müssten vorab mit dem Landkreis und dem Gesamtkonzept für den Flächenkreis abgestimmt werden, da eine grundsätzlich einheitliche Handlungsweise zu sichern ist. Dies hätte Auswirkungen auf den Ordnungszustand und das Sicherheitsgefühl der Menschen im städtischen Bereich. Die Attraktivität der Stadt würde hinsichtlich der Anziehungskraft auf potentielle Neubürger nur eine untergeordnete Rolle spielen.

4.6.15 Untere Landesbehörden im Ordnungsbereich

Die Aufgaben als

- untere Jagdbehörde nach dem Bundesjagdgesetz und dem Jagdgesetz des Landes Brandenburg

- als untere Fischereibehörde nach dem Fischereigesetz des Landes Brandenburg

werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Ordnungsamt (Amt 32) mit 0,6 Beschäftigten wahrgenommen. Diese Aufgaben wären durch den Landkreis weiterzuführen.

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Insgesamt ca. 1.000 Vorgänge jährlich mit Beteiligung von Bürgern würden nicht mehr in der Stadt Brandenburg an der Havel erledigt werden können. Dies hätte eine Schwächung des Verwaltungsstandortes Brandenburg an der Havel zur Folge.
- Der Wirtschaftsstandort Brandenburg an der Havel erfährt im Bereich des Tourismus, welcher in der Stadt Brandenburg stark mit dem Seen und Wasserreichtum verbunden ist, eine Schwächung. Der Angelsport als eine der Hauptattraktionen wird häufig von den Familien und vor allem auch durch die Kinder zur Freizeitgestaltung genutzt. Wer dem Angelsport nachgehen möchte bedarf hierfür der Erlaubnis der unteren Fischereibehörde. Es wäre nicht mehr gesichert, dass diese innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel erteilt werden kann.
- Entgegen dem erklärten Ziel der Schaffung von Oberzentren, Menschen in einem definierten Umkreis die Möglichkeit zu geben, ihre Bedürfnisse zentral in einer Stadt zu erledigen (Einkauf, Verwaltungsgänge, etc), wären die Bürger gezwungen die Stadt Brandenburg an der Havel zu verlassen, um Verwaltungsgänge zu erledigen. Selbst eine Erledigung der diversen Anliegen an einem neuen Standort wäre nicht gesichert. Durch den Zwang Erledigungen außerhalb der Stadt zu tätigen, wird auch ein Kaufkraftverlust eintreten, da davon auszugehen ist, dass im Zusammenhang mit der Erledigung von Verwaltungsaufgaben in anderen Städten auch Einkäufe, Arztgänge, usw. getätigten werden. Das Geld geht der Wirtschaft der Stadt Brandenburg an der Havel verloren. Fehlende Einnahmen reduzieren die Finanzkraft der Stadt und ihre Möglichkeit oberzentrale Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

4.6.16 Teilbereiche im Gewerberecht

Die Aufgabenzuweisungen im Gewerberecht ergeben sich aus der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung, deren Anlage 2 die einzelnen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerberechts und die dafür jeweils zuständigen Stellen aufführt. Soweit die Kreisordnungsbehörde als auszuführende Stelle benannt ist, werden die Aufgaben in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Ordnungsamt (Amt 32) mit 0,05 Beschäftigten wahrgenommen. Diese Aufgaben wären durch den Landkreis weiterzuführen. Schwerpunkt wären

- die Festsetzung von Ausstellungen und Großmärkten auf Antrag des Veranstalters, einschl. der Ordnungswidrigkeitenverfahren
- die Genehmigungen gem. §§ 10 und 14 Ladenschlussgesetz und Genehmigungen gem. §23 Laden schlussgesetz
- Ausnahmen gem. §§ 3 – 6 Feiertagsgesetz
- Aufgaben nach § 41 Abs. 3 Brandenburger Schulgesetz
- Aufgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (z.B. § 3 Abs. 6 Satz 1 LImSchG: Genehmigung von Motorsportveranstaltungen)
- Durchführung des Lotteriegesetzes

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Die Entwicklung eines dynamischen Wirtschaftszentrums steht in enger Wechselwirkung mit der Entwicklung der Konsummöglichkeiten der Endverbraucher. Das Einkaufsverhalten der modernen Familie

hat sich in den letzten Jahren dahingehend geändert, dass Einkaufen eine Art der Freizeitgestaltung geworden ist. Aufgrund der erforderlichen Mobilität der Arbeitnehmer ist es den Familien häufig nicht möglich zu den regulären Ladenöffnungszeiten gemeinsame Einkäufe zu tätigen. Angebote wie Mitternachtsshopping oder auch Sonntagsöffnungen werden von der städtischen Bevölkerung aber auch von Besuchern stark angenommen, da hier ein kulturelles Highlight mit der Möglichkeit des Einkaufs verbunden werden kann. Anträge werden häufig äußerst kurzfristig gestellt, so dass die Reaktionszeiten sehr kurz ausfallen. Wenn die Verwaltungswege durch den Verlust der Kreisfreiheit länger werden, können die Genehmigungen ggf. nicht rechtzeitig erteilt werden. Der direkte Kontakt zwischen den Gewerbetreibenden und einer Verwaltung vor Ort, welche auch entscheidungsbefugt ist, wäre für die oberzentrale Funktion der Stadt förderlich, da nur so tragbare Konzepte auch kurzfristig mit der notwendigen Ortskenntnis erarbeitet werden können.

- In regelmäßigen Abständen treten kurzfristig unvorhersehbare Umstände auf, die es notwendig machen, dass Firmen auch an den Sonn- und Feiertagen bestimmte Arbeiten durchführen müssen. Bei der Entscheidungsfindung ist die örtliche Ordnungsbehörde regelmäßig anzuhören. Für die Gewerbetreibenden bedeutet dies auf Grund des längeren Verwaltungswege einen erhöhten Zeitaufwand und einen erhöhten Unsicherheitsfaktor bei der Arbeitserfüllung. Synergieeffekte gehen verloren. Der Verwaltungsstandort Brandenburg an der Havel wird geschwächt. Der Wirtschaftsstandort erfährt eine zusätzliche Belastung.
- Zur künftigen Familienförderung in einem Oberzentrum und dem damit verbundenen Ausbau des Bildungsangebotes gehört es auch, das zwischen den Eltern, den Schulen und der Verwaltung ein effektiver und kurzfristiger Informationsaustausch stattfinden kann. Wenn zum Beispiel ein Kind dem Unterricht über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fern bleibt und die Schule auch nicht erfolgreich auf die Eltern zur Klärung des Problems einwirken konnte, kann nur noch die Kreisordnungsbehörde regelnd eingreifen. Wobei ein schnelles Handeln ggf. auch zur Gefahrenabwehr dringend geboten sein kann. Lange Verwaltungswege sind hier kontraproduktiv.
- In der Stadt Brandenburg an der Havel befindet sich sowohl die Regattastrecke als auch der Flugplatz Brandenburg – Briest. An beiden Veranstaltungsorten werden in regelmäßigen Abständen Motorsportveranstaltungen durchgeführt, welche auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt sind. Die Durchführung dieser Veranstaltungen müsste durch die Kreisordnungsbehörde in Abstimmung mit weiteren Ämtern des Kreises und der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde genehmigt werden. Eine eigenständige Bestimmung des Sportprogrammes wäre der Stadt Brandenburg als Oberzentrum nicht mehr möglich. Sie wäre auf die nicht auf die Stadt Brandenburg an der Havel bezogene Prioritätensetzung des Landkreises angewiesen. Schon in der Vergangenheit kam es bei der Abstimmung zu Auseinandersetzung hinsichtlich der Prioritäten (Veranstaltung/Kultur gegen Ruhe der Anwohner). Die Entscheidungswege sind für den Veranstalter unter Umständen so lang, dass er auf andere Veranstaltungsorte zurückgreift.
- Derzeit werden die Einnahmen regelmäßig gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel zugeführt. Dies würde sich ändern.

4.6.17 Schornsteinfegerwesen

Die Aufgaben einer Kreisordnungsbehörde werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Ordnungsamt (Amt 32) mit 0,26 Beschäftigten wahrgenommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 19. September 1991 v. g. Verordnung sind für die Durchführung verschiedener Verwaltungsaufgaben die Kreisordnungsbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Daraus folgt, dass bei Verlust der Kreisfreiheit der Stadt Brandenburg an der Havel die Aufgaben als Kreisordnungsbehörde nicht mehr obliegen würden. Die Aufgaben wären durch den Landkreis weiterzuführen.

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadtverwaltung wurde die Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes und die Berufsschule der Schornsteinfeger in der Stadt Brandenburg an der Havel angesiedelt. Es ist zu erwarten, dass ein Verlust der Aufgaben einen Verlust dieser Behörden nach sich ziehen würde. Dies hätte eine Schwächung des Verwaltungsstandortes Brandenburg an der Havel zur Folge. Weitere Folgen wären ein Verlust von Arbeitsplätzen und eine Reduzierung der Wirtschaft- und Finanzkraft durch den Verlust von Käufern.

4.6.18 Untere Straßenverkehrsbehörde

Gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtzuständigkeitsverordnung - StVRZV) vom 26. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte untere Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) und des § 73 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV).

Die Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörde werden in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich III/IV durch das Ordnungsamt (Amt 32) mit 18 Beschäftigten wahrgenommen.

Bei Verlust der Kreisfreiheit wäre die Stadt nicht mehr untere Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und des § 73 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Ebenso würden der Stadt die im § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 7 bis 9 StVRZ aufgeführten Zuständigkeiten nicht mehr obliegen.

Somit würden die Aufgaben des Führerscheinwesens, der Kfz-Zulassung und des Fahrschulwesens vom Landkreis weitergeführt werden.

Bei einem Wegfall der Aufgabenerfüllung hätte dies folgende Auswirkungen auf die oberzentrale Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel:

- 2 Wirtschaftsunternehmen (Schilderdienste) mit insgesamt 7 Beschäftigten werden die wirtschaftliche Grundlagen entzogen.
- Das Oberzentrum Brandenburg an der Havel wird als Verwaltungsstandort erheblich geschwächt. Fahrschulen, Autohäuser und Bürger müssen alle mit Fahrzeugen in Zusammenhang stehende Angelegenheiten beim Landkreis erledigen. Einfluss auf den Verwaltungsstandort kann seitens der Stadt Brandenburg an der Havel nicht genommen werden.
- Die Wirtschaftskraft erleidet eine nicht unerhebliche Schwächung.
- Die oberzentrale Servicefunktion erleidet eine Schwächung. Es ist zu erwarten, dass sich das Kaufverhalten der Bürger in andere Städte verlagern würde. Dies führt zu Umsatzeinbußen und mindert die Finanzkraft der Stadt Brandenburg an der Havel.

4.6.19 Recht zur Regelung offener Vermögensfragen / Vermögensgesetz

Die Aufgabe wird in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich I/II durch das Rechtsamt (Amt 30) mit 1 Beschäftigten wahrgenommen.

In der Vermögensgesetzdurchführungsverordnung ist die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden.

Aufgrund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes (Zweite Vermögensgesetzdurchführungsverordnung – 2- VermGDV) ist diese Zuständigkeit mit Wirkung vom 01.10.2005 auf das

Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg übergegangen, mit Ausnahme die in § 3 Abs. 5 VermG geregelten Anmeldeauskünfte (Negativatteste). Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz werden vom Landkreis Oder-Spree übernommen.

Dadurch beschränkt sich die Zuständigkeit der Stadt nur noch auf die Erteilung von Negativattesten nach § 3 Abs. 5 VermG. Mit der Erledigung der vermögensrechtlichen Ansprüche wird perspektivisch auch diese Aufgabe wegfallen.

Bei Wahrnehmung der Aufgabe durch den Landkreis würden im Vorfeld von Bauanträgen und baulichen Investitionsmaßnahmen wäre somit eine zusätzliche Behörde zu beteiligen.

4.6.20 Recht der Sozialversicherung

Die Aufgabe wird in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich I/II durch das Rechtsamt (Amt 30) mit 1 Beschäftigten wahrgenommen.

Die Aufgaben der Versicherungsämter sind u. a. im § 93 Sozialgesetzbuch IV (SGB) geregelt. Dazu gehören die Erteilung von Auskünften in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung, die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Sozialversicherung, die Sachverhaltsaufklärung, die Beweismittelführung, das Äußern zu entscheidungserheblichen Tatsachen und das Weiterleiten von Unterlagen an die Versicherungs träger.

Gemäß § 92 SGB IV i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte zuständige Behörden (Versicherungsämter) im Sinne des § 92 Satz 1 SGB IV.

4.6.21 Standesamtsaufsicht

Die Aufgabe wird in der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich I/II durch das Rechtsamt (Amt 30) wahrgenommen mit 1 Beschäftigten wahrgenommen.

Die Fachaufsicht über die Standesbeamten haben als untere Fachaufsichtsbehörden über die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde (§ 2 Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes Personenstands ausführungsgesetz-AG-PStG Bbg).

Bei einem Verlust der Kreisfreiheit würde nicht mehr die Stadt Brandenburg an der Havel, sondern der Landkreis die Aufgaben der Standesamtsaufsicht wahrnehmen müssen.

Zu den Aufgaben der Standesamtsaufsicht gehört insbesondere die Aufsicht über die fachliche Amtsführung des Standesbeamten (§ 22 Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden DA).

Der Standesamtsaufsicht obliegen weiterhin die in § 3 der Verordnung zur Durchführung des Personen standsgesetzes geregelten Aufgaben. Hierbei geht es u. a. um Aufgaben im Zusammenhang mit:

- Gestattung der Anzeige von Geburten und Sterbefällen in privaten Anstalten
- dem Auffinden von Findelkindern,
- Personen mit ungewissem Personenstand,
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes
- den Zweitbüchern und der Erneuerung von Personenstandsbüchern
- der Beauftragung anderer Standesbeamter in Notfällen

Die Zweitbücher müssen bei Verlust der Kreisfreiheit der dann zuständigen Standesamtsaufsicht übergeben werden.

Ebenfalls zu den Aufgaben der Standesamtsaufsicht gehört die Beantragung von gerichtlichen Berichtigungen. Für die Entscheidung über diese Anträge ist das Amtsgericht zuständig, welches seinen Sitz am Ort eines Landgerichts hat. Auch bei einem Verlust der Kreisfreiheit wäre dies das Amtsgericht Potsdam.

Des Weiteren sind die Standesbeamten in gesetzlich geregelten Fällen verpflichtet, der Standesamtsaufsicht bestimmte Vorgänge zur Prüfung vorzulegen. Dies ist häufig dann der Fall, wenn Eintragungen in Personenstandsbüchern auf Grund ausländischer Urkunden bzw. ausländischer Entscheidungen in Betracht kommen oder ausländisches Recht zu beachten ist. Nicht selten wird die Standesamtsaufsicht zu dem in rechtlich schwierigen Fällen oder bei Zweifeln von den Standesbeamten zu Rate gezogen.

Im Tätigkeitsbereich der Standesamtsaufsicht gibt es weniger direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern. Vielmehr gibt es einen regen Kontakt zwischen Standesamtsaufsicht, Standesamt und der Ausländerbehörde (Einsichtnahme in die Ausländerakten). Durch die räumliche Nähe können auftretende Problem- und Prüffälle, von denen wiederum die Bürger betroffen sind, zeitsparend vor Ort geklärt werden. Bei einem Verlust der Kreisfreiheit würden die verwaltungsrechtliche Einheitlichkeit und die räumliche Nähe verloren gehen und damit die bisherige Bearbeitung „auf kurzem Wege“ erschwert werden.

4.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für den Fall des Verlustes der Kreisfreiheit für Brandenburg an der Havel von einem erheblichen Standortimageverlust ausgegangen werden muss.

In der Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel werden derzeit mehr als 20 breitgefächerte Aufgabenkomplexe wahrgenommen, die durch Gesetz zur Erledigung den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen sind. Diese Aufgaben würden, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen werden würde, bei Verlust der Kreisfreiheit nicht mehr durch die dann kreisangehörige Stadt, sondern durch den zuständigen Landkreis zu übernehmen sein. Derzeit werden diese Aufgaben mit ca. 34 % des städtischen Personals durchgeführt. Die Aufgaben betreffen sämtliche Fachbereiche der Stadtverwaltung. Die möglichen negativen Auswirkungen einer Veränderung für die finanzielle Ausstattung und die Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel, deren oberzentrale Funktion und Position als Regionaler Wirtschaftskern, die Region und das Land sind derzeit noch nicht vollständig einzuschätzen.

Eindeutig ist jedoch, dass durch den Verlust der Kreisfreiheit die Fähigkeit der Stadt Brandenburg an der Havel ihre eigene Entwicklung entscheidend zu bestimmen erheblich eingeschränkt würde. Weitreichende und einschneidende Entscheidungen wären durch den Kreistag eines Flächenkreises, nicht mehr durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt zu treffen. Dies würde erhebliche Konsequenzen für den Verwaltungsstandort sowie für die Stadt als Wirtschaftsstandort mit sich bringen. Direkter Einfluss u.a. auf den öffentlichen Personennahverkehr, die individuelle Wirtschaftsförderung, den Brandschutz und Rettungsdienst sowie auf die Entwicklung der Gesundheits-, Jugend- und Kulturplanung wären, ebenso wie die Ausgestaltung der Städteplanung nur noch eingeschränkt möglich. Wirtschaftansiedlungen, Investitionen und Baugenehmigungen wären in verstärktem Umfang nicht mehr eigenständig realisierbar. Zusätzliche Behörden (Kreisverwaltung) wären federführend, zumindest aber zu beteiligen.

Schnelle und flexible nachfragegerechte Entscheidungen basieren jedoch auf der Tatsache, dass die Stadtverwaltung nicht nur die Aufgaben der Gemeinde wahrnimmt, sondern auch das Alleinentscheidungsrecht, z. B. im kulturellen Bereich für die Kulturstätten einschließlich dem Theater, in der Krankenhaussträgerschaft, bei der Schulträgerschaft einschließlich Schülerbeförderung, bei der Abfallentsorgung, der Denkmalpflege, dem Naturschutz usw. hat.

Durch eine veränderte Aufgabenzuweisung verändern sich naturgemäß auch die Entscheidungsträger und damit die Prioritätensetzung der Entscheidungsträger und damit auch die Entscheidungsinhalte. Die Aufgaben der Stadt als Oberzentrum sowie als regionaler Wachstumskern müssten sich in die Ziele eines Flächenkreises einordnen. Sinn und Zweck der Ausrichtungen der Landesplanungen für Oberzentren und Regionale Wachstumskerne könnten nicht mehr in bisherigem Umfang erfüllt werden. Die Eingliederung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel in einen Flächenlandkreis würde im Grundsatz den Ausrichtungen als Oberzentrum und Regionaler Wachstumskern entgegen stehen.

5 Schlussbetrachtungen

Als Grundpfeiler einer Kommunal- oder Kreisgebietsreform gelten aus verfassungsrechtlicher Sicht u. a. Dauerhaftigkeit und Gemeinwohl und Systemgerechtigkeit der Reform.

Die Entscheidungsträger einer Kreisgebietsreform müssen sich bei jeder ihrer Entscheidungen über die Veränderung (Umbildung, Auflösung, Neubildung) einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu den Vorteilen und Nachteilen hinsichtlich des „ob“ und des „wie“ für das Land, die Region, die Stadt und das Gemeinwohl positionieren. Dabei sind neben dem „Gemeinwohl des Landes“ auch die einzelnen Bedürfnisse

- eines Oberzentrums
- eines Regionalen Wachstumskerns
- der Menschen in der betreuten Region

abzuwägen.

Im Sinne des Gemeinwohls wurden die Planungen des Landes entwickelt, die mit der Ausbildung und Förderung von Oberzentren und Regionalen Wirtschaftskernen u. a. die Attraktivität ausgewählter Städte steigern sollen, um den Zuzug von Fachkräften, jungen Familien und Wirtschaftunternehmen zu fördern und dadurch auch die jeweilige Region zu entwickeln

und das Land wirtschaftlich zu stärken. Diese Städte erhalten eine erhöhte Förderung, um diese Ziele zu verwirklichen. Die Stadt Brandenburg an der Havel zählt zu diesen ausgewählten Städten.

In diesem Zusammenhang sind Überlegungen anzustellen, inwieweit die Eingliederung der Stadt Brandenburg an der Havel in einen Flächenlandkreis diesen Gedanken Rechnung trägt bzw. inwieweit die Gesamtsystematik der Landesplanung mit einer derartigen Entscheidung nicht sogar verlassen wird.

- Wäre es sachdienlich und verantwortbar, in einem Wachstumskern wie Brandenburg an der Havel grundlegende Entscheidungen durch einen vorwiegend von kreislichen Interessen und Handlungswängen geleiteten Kreistag eines großen Flächenlandkreises und eine unter diesem Diktum arbeitende Kreisverwaltung treffen zu lassen?
- Ist es für die weitere Entwicklung in einem Wachstumskern wie Brandenburg an der Havel ein unschätzbarer Vorteil, die Aufgaben Bauaufsicht, Denkmalschutz, Umwelt- und Naturschutz, Schulwesen, Kindertageseinrichtungen, Bildung, Gesundheitswesen, ÖPNV, Soziales etc. zusammen mit Stadtplanung und Wirtschaftsförderung „vor Ort“ und unter „einem Dach“, d. h. in der Verantwortung einer Stadtverordnetenversammlung und einer Stadtverwaltung wahrzunehmen?
- Sollten die Fragen, ob Brandenburg an der Havel eine Straßenbahn hat und welches Angebot an ÖPNV insgesamt vorgehalten wird und wo eine Haltestelle eingerichtet wird, sowie Art und Umfang der Schülerbeförderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt oder im Kreistag eines großen Flächenkreises entschieden werden?
- Sollte die Frage, ob und an welchem Standort in Brandenburg an der Havel Gymnasien und weiterführende Schulen sowie Oberstufenzentren und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges betrieben werden, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt oder im Kreistag eines Flächenkreises entschieden werden?
- Sollte ein Kreistag eines großen Flächenlandkreises Schulen in der Bildungsstadt Brandenburg an der Havel schließen können, um ein flächendeckendes Angebot im Kreisgebiet sicher zu stellen?
- Sollte die Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag eines großen Flächenkreises über Fragen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Jugendhilfeplanung, der Jugendarbeit einschließlich Jugendsozialarbeit, etc. entscheiden?
- Sollte die Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag eines großen Flächenkreises über Fragen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes, der Hilfeleistung in Notfällen und des Katastrophenschutzes ent-

scheiden? Sollte die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die notwendige Infrastruktur und Logistik in der Stadt vorgehalten wird, durch einen Kreistag oder ein kreisliches Amt getroffen werden?

- Sollten die mit diesen Aufgaben einhergehende umfassende Selbstbestimmungs- und Gestaltungsbefugnis in Bezug auf bauliche Anlagen und Nutzungen im Stadtgebiet, in Bezug auf Stadtarchitektur und Stadträume tatsächlich durch einen großen Flächenlandkreis entschieden werden?

Die dem Gemeinwohl entsprechenden Vorteile einer erneuten Kreisgebietsreform für Land, Bevölkerung und Region und die Stadt Brandenburg an der Havel unter Eingliederung der Stadt in einen Flächenlandkreis sind bisher noch nicht erkennbar. Die Vereinbarkeit mit den bisherigen Zielen der Landesplanung in Verbindung mit einer Zukunftssachse Berlin / Brandenburg erscheinen nur schwer darstellbar. Die Erfüllung der Aufgaben eines Oberzentrums würden erheblich erschwert werden. Bisherige Synergieeffekte gingen verloren. Mehrjährige Planung in den Kommunen würden ins Leere laufen. Die finanziellen Mittel wären verloren werden. Die „neuen Strukturen“ würden erhebliche Erschwernisse für den Bürger mit sich bringen, sofern nicht Rückführungen in die bisherige Strukturen mit erheblichen Mehraufwendungen erfolgen würden.

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen darüber hinaus alle Reformen die in kürzeren Zeiträumen (unterhalb von 30 Jahren) und ohne transparent überzeugende Darlegung der den Nachteilen gegenüber überwiegenden Vorteile der Reform durchgeführt werden.

Grundsätzliche Bedenken im Land Brandenburg würden sich aufgrund des kurzen Abstandes zur letzten Reform (weniger als 10 Jahre) sowie hinsichtlich der Begründung ergeben, da überzeugende Auswertungen der vorigen Reform sowie Darlegungen neuer, bisher unbekannter Fakten zur Begründung des dringenden öffentlichen Wohls bisher nicht bekannt sind.

Nach einer Stärkung der Stadt Brandenburg an der Havel durch Eingliederung von Umlandgemeinden im Rahmen der Kreisgebietsreform 2002/2003 ist die Sinnhaftigkeit einer Schwächung der Stadt durch den Entzug der Kreisfreiheit im Rahmen einer weiteren Kreisgebietsreform 2010 nicht erkennbar und die Beweggründe auch verfassungsrechtlich nicht nachzuvollziehen.

Gründe für die 3. Reform seit 1994 und damit den Verstoß gegen das Prinzip der Dauerhaftigkeit sind nicht erkennbar, zumal eine abschließende Evaluation der letzten Reform noch aussteht.

Erhebliche Änderungen in den strukturellen Daten im Vergleich zu 2002/2003, die die Schaffung neuer Verwaltungseinheiten erfordern würden, sind nicht gegeben.

Zumindest zweifelhaft erscheinen daher Zulässigkeit einer derartigen Reform zum heutigen Zeitpunkt.

Die geplante Reform in der derzeit bekannten Form ist daher abzulehnen.